

Auch der Untersuchungsausschuss hat kein einziges Konto eines Wirecard Drittpartners angefordert oder gar angeschaut. In dem Untersuchungsbericht wird auf über 2220 Seiten kein einziger Zahlungsfluss dargestellt oder gar gewürdigt.

III. Vorwurf der Marktmanipulation durch die Ad-hoc-Mitteilung vom 22.04.2020

1. Vorbemerkungen

In der Anklage wird gegen Herrn Dr. Braun der Vorwurf der Marktmanipulation im Zusammenhang mit einer Ad-hoc-Meldung der Wirecard AG vom 22.04.2022 erhoben. In der Anklage heißt es, dass KPMG am 21.04.2022 einen „fertigen Entwurf für den Bericht über die Sonderuntersuchung“ vorgelegt habe (S. 27 AS). Herrn Dr. Braun sei bewusst gewesen, dass die am 22.04.2020 veröffentlichte Ad-hoc-Mitteilung „irreführend und unrichtig war“, insbesondere habe er gewusst, dass „ein Prüfungshemmnis vorgelegen habe“, weil „KPMG keine Aussagen zur Existenz oder Nichtexistenz des TPA-Geschäfts treffen konnte, da die hierfür notwendigen Unterlagen und Daten nicht zur Verfügung gestellt worden waren“ (S. 27 AS). Die Anklage verschweigt auch in diesem Anklagepunkt wesentliche Sachverhalte. Zutreffend ist lediglich der in der Anklage wiedergegebene Wortlaut der Ad-hoc-Meldung vom 22.04.2020. Alles andere ist unzutreffend, unvollständig oder wird verfälschend wiedergegeben. Insbesondere wird in der Anklage vollständig verschwiegen, dass der am 20.04.2020 vorgelegte KPMG Berichtsentwurf gerade noch nicht „fertig“ war, sondern am 21.04.2020 und 22.04.2020 umfangreiche Unterlagen und Daten vorgelegt wurden, die nach Einschätzung aller Beteiligten, auch des Aufsichtsrats und KPMG, zu einer wesentlichen Veränderung des Berichtsentwurfs führen würden. So hat Herr Leitz von KPMG in einer Besprechung vor der Aufsichtsratssitzung am 24.04.2020 ausdrücklich hervorgehoben, „die von WDAG neu vorgelegten Unterlagen“ seien „so bedeutsam, dass es eine **„huge difference“ zum ersten Entwurf des Berichts** geben wird“ (BB VIII-2, Bl. 491). Das Protokoll zu dieser Besprechung wird in der Anklage – ebenso wie weitere relevante Unterlagen, die den Vorwurf entkräften – nicht einmal

erwähnt, geschweige denn gewürdigt. Verschwiegen wird auch, dass der vom Vorstand beauftragte Rechtsanwalt, Rechtsanwalt Fromholzer von Gibson Dunn, in der Zeit vom 21.04.2020 bis zum 23.04.2020 in jeden einzelnen Schritt eingebunden war und auch die Ad-hoc-Meldung vom 22.04.2020 eng anwaltlich begleitete.

Herr Dr. Braun hat sich in seinen Vernehmungen bereits zu diesem Sachverhalt geäußert. Die erst jetzt mögliche Rekonstruktion des Sachverhalts anhand der vollständigen Beweisdokumente macht es erforderlich, den in der Vernehmung von Herrn Dr. Braun weitgehend aus dem Gedächtnis vorgetragene Sachverhalt um wesentliche Sachverhaltselemente zu ergänzen.

2. Chronologie der Ereignisse

Der vollständige und zutreffende Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der erste Entwurf des KPMG Berichts wurde dem Aufsichtsrat von KPMG am 17.04.2020 vorgelegt und in einem Meeting, an dem auch Herr Dr. Braun teilnahm, besprochen (BB XXVIII, Bl. 287). In der Aufsichtsratssitzung am 20.04.2020 wurde der Berichtsentwurf dann ausführlich diskutiert (BB XII, Bl. 86). Da zu diesem Zeitpunkt die Lieferung weiterer umfangreicher Daten und Unterlagen erwartet wurde, wurde eine Folgesitzung für den 21.04.2020 um 18:30 Uhr vereinbart (BB XII-4, Bl. 86). In dieser Sitzung, die etwa zweieinhalb Stunden andauerte, war auch Herr Dr. Braun zwischenzeitig zugeschaltet. In dem Termin erläuterte KPMG dem Aufsichtsrat, dass noch bis 30 Minuten vor dem Meeting umfangreiche Unterlagen eingereicht wurden, die bis zur Veröffentlichung des KPMG Berichts am kommenden Tag nicht hätten berücksichtigt werden können. Die Teilnehmer der Sitzung waren übereinstimmend der Auffassung, dass aufgrund der neuen Daten „grundsätzliche Änderungen im Bericht im Hinblick auf TPA zu erwarten seien“.

Im Protokoll der AR-Sitzung ist hierzu dokumentiert (BB XII-4, Bl. 91):

„Herr Thiede teilte mit, dass bis einschließlich heute – zuletzt 30 Minuten vor diesem Gespräch – noch Unterlagen

*eingegangen seien, die aus zeitlicher Sicht jedenfalls bis morgen nicht mehr zu berücksichtigen seien. ...Es werden die Einschätzungen des Managements und insbesondere des Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Braun hinsichtlich der Zahlen für 2019 besprochen. Der Vorsitzende teilte mit, dass das Management der Auffassung sei, **dass durch die zur Verfügung gestellten Daten grundsätzliche Änderungen im Bericht im Hinblick auf TPA zu erwarten seien, wenn man genug Zeit für die Analyse habe.***“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Herr Dr. Braun führte in der Sitzung aus, dass er von den noch auszuwertenden Unterlagen erwarte, dass sich „ganz grundsätzliche Verbesserungen im Bericht erzielen“ ließen. Im Protokoll ist hierzu dokumentiert (BB XII-4, Bl. 95):

*„Auf Frage des Aufsichtsratsvorsitzenden zur erforderlichen Zeitspanne teilte der Vorstandsvorsitzende mit, dass bereits morgen grundsätzliche Änderungen erfolgen könnten und man die Überarbeitung abwarten müsse. **Die Entscheidung des Aufsichtsrats, die Prüfung fortzusetzen, sei extrem wichtig, da man ganz grundsätzliche Verbesserungen im Bericht erzielen könne.** Hierfür könnten auch 3-4 Tage entscheidend sein. Eine finale Entscheidung könne erst morgen getroffen werden, wenn klar sei, was bereits berücksichtigt werden könnte.“* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Der Aufsichtsrat fasste den Beschluss, dass die Veröffentlichung des KPMG Berichts bis zum 27.04.2020 verschoben werde, um die noch eingehenden Unterlagen in die Bewertung aufnehmen zu können. Außerdem fasste der Aufsichtsrat einen Beschluss für die Empfehlung einer Ad-hoc-Meldung an den Vorstand (BB XII-4, Bl. 97). In der Aufsichtsratssitzung wurde darauf hingewiesen, dass die Kapitalmarktinformation „allein im Verantwortungsbereich des Vorstands“ liege und der Aufsichtsrat lediglich „Empfehlungen hinsichtlich des Inhaltes“ aussprechen könne (BB XII-4, Bl. 96).

Noch am Abend des 21.04.2020 fand in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr außerdem eine längere Besprechung mit KPMG statt, an der auch Herr Dr. Braun und Herr Marsalek teilnahmen. In dieser Besprechung wurden die Anmerkungen des Vorstandes zu dem Berichtsentwurf erläutert und von KPMG sehr konstruktiv aufgenommen. KPMG kündigte sodann einen überarbeiteten Entwurf für den 22.04.2020 an. Aufgrund dieses Gesprächs gingen Herr Dr. Braun und die weiteren anwesenden Vorstandsmitglieder davon aus, dass die nachzuliefernden Unterlagen zu einer wesentlichen Änderung des Berichtes führen würden. Die Vorstandsmitglieder setzten sich auch mit der Aufforderung des Aufsichtsrats zur Abgabe einer Ad-hoc-Mitteilung mit dem formulierten Mindestinhalt auseinander, kamen aber zu dem Ergebnis, dass die Information des Kapitalmarktes irreführend sein könnte, weil der Berichtsentwurf noch „work in progress“ war und somit gerade kein finaler Berichtsentwurf vorlag. Auf dieser Basis fassten Herr Dr. Braun, Herr Marsalek und Herr von Knoop um 0:20 Uhr (dann am 22.04.2020) einen Vorstandsbeschluss mit dem Inhalt, die Information des Kapitalmarktes aufzuschieben. Dies ist in dem schriftlichen Vorstandsbeschluss vom 22.04.2020 dokumentiert, in dem es auszugsweise heißt (BB XI-6, Bl. 160 f.):

„Der derzeit vorliegende Entwurfsstand enthält zahlreiche Fehler und Fehldarstellungen. KPMG hat angekündigt, einen nochmals überarbeiteten Entwurf vorzulegen. Aufgrund des Gesprächs mit KPMG wird davon ausgegangen, dass die weiteren noch beizubringenden Informationen zu deutlichen Änderungen des Berichts, insbesondere im Bereich TPA führen werden.“

In der Nacht vom 21.04.2020 auf den 22.04.2020 sowie am 22.04.2020 wurden dann **weitere umfangreiche und wesentliche Unterlagen vorgelegt**, insbesondere – wie in der AR-Sitzung am Vorabend angekündigt – die Provisionstabellen aus dem TPA-Geschäft, deren Fehlen offenbar das vermeintliche Prüfungshemmnis hätte begründen sollen. So dokumentierte Herr Steinhoff, der die KPMG Untersuchung von Seiten der Compliance Abteilung federführend begleitete, in seinem Protokoll über die Besprechung des Berichtsentwurfs am Abend des

21.04.2020, dass sich mit den Provisionstabellen die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Umsätze für alle Zeiträume nachvollziehen** ließen. „Prüfungshemmnis“ seien die „Provisionstabellen“ gewesen, diese seien am 21.04.2020 bereitgestellt worden. So heißt es in dem Protokoll von Herrn Steinhoff (BB XXX-15-4 Bl. 1464):

„In 2019 erfolgte die Umstellung auf ein PSP-Modell zwischen WD und TPA, welches die zusätzliche Möglichkeit zur Einsicht in Transaktionsdaten ermöglicht hat, weil dies in WD eigenen Systemen abgewickelt wird.“

(Hinweis: Prüfungshemmnis waren Provisionstabellen. Bereitstellung erfolgt am 21.04.2020. Die Daten dienen lediglich der zusätzlichen Validierung, daher keine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung von Umsatzerlösen.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Umsatzerlöse lassen sich demnach vollumfänglich für sämtliche Zeiträume nachvollziehen.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Steinhoff übersandte das Protokoll an Herrn Eichelmann, Frau Gärtner sowie cc an Herrn Dr. Braun, Herrn Marsalek, Frau Söthe, Frau Schneider und Herrn von Erffa (BB XXX-15-4, Bl. 1463).

Damit war ein weiterer wesentlicher Beleg für die Existenz des TPA-Geschäfts nachgeliefert worden, so dass auch der Chief Compliance Officer der Wirecard AG nach eingehender Prüfung der neuen Unterlagen die Auffassung vertrat, dass sich das TPA-Geschäft nunmehr „vollumfänglich für sämtliche Zeiträume nachvollziehen“ ließ. Somit ging nicht nur Herr Dr. Braun und der Vorstand einschließlich des beratenden Rechtsanwalts, sondern **auch der Leiter der in diesem Zusammenhang wichtigsten Fachabteilung Compliance davon aus, dass die Nachlieferung der Unterlagen zu einer vollständigen Nachvollziehbarkeit des TPA Geschäfts und damit zu einer wesentlichen Änderung des Berichtsentwurf führen würde.**

Dennoch übersandte Herr Eichelmann nach der Aufsichtsratssitzung vom 21.04.2020 um 23:58 Uhr an die vier Vorstandsmitglieder eine E-Mail mit dem Wortlaut für eine Ad-hoc-Mitteilung, in der das angebliche Prüfungshemmnis und die Äußerung, dass die KPMG Untersuchung die Vorwürfe für den Bereich TPA „nicht widerlegen“ konnte, weiterhin aufgenommen wurde (BB XXX-3-1, Bl. 113 b).

Herr Dr. Braun war über diese E-Mail überrascht, da sie den Stand der Diskussion in der Sitzung des Aufsichtsrats nicht zutreffend wiedergab. Der Rechtsanwalt des Vorstands, Herr Fromholzer, teilte diese Einschätzung und schrieb mit E-Mail vom 22.04.2020, 08:11 Uhr, an den Vorstand (BB XXX-3-1, Bl. 113a):

*„Lieber Wirecard Vorstand,
das entspricht nicht meinem letzten Stand von gestern
Abend. Wann können wir dazu telefonieren?“*

Herr Dr. Braun antwortete am Morgen des 22.04.2020 um 08:29 Uhr mit einer kurzen E-Mail mit folgendem Inhalt (BB XXX-3-1, Bl. 110):

*„Sehr geehrter Herr Fromholzer,
das ist auch falsch, der Berichtsentwurf (es liegt uns kein
finaler Bericht vor) enthält wesentliche Fehler und Fehldarstellungen,
an deren Anpassung gerade gearbeitet wird.
Sie können mich hierzu jederzeit anrufen.“*

Nach Versendung dieser E-Mail fand am Vormittag des 22.04.2020 ein ausführliches Telefonat zwischen Herrn Dr. Braun und Herrn Fromholzer statt, in dem dieser die Auffassung vertrat, dass die vom Aufsichtsrat vorgegebene Ad-hoc-Mitteilung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würde. In einer E-Mail vom 22.04.2020, 12:34 Uhr, übersandte Herr Fromholzer den Entwurf einer E-Mail an Herrn Eichelmann und sprach sich dafür aus, zu dem „unfreundlichen Vorgehen“ des AR-Vorsitzenden ein „deutliches Wort“ zu sagen. In dem Übersendungsteil an den Vorstand heißt es (BB XXX-3-1, Bl. 113):

„Lieber Herr Braun,

Anbei der Entwurf einer Antwort an Herrn Eichelmann.

Sie müssen überlegen, ob Sie hier nicht einmal ein deutliches Wort – in diesem Verteilerkreis mit dem gesamten Aufsichtsrat – zu diesem sehr unfreundlichen Vorgehen sagen wollen. Die Dokumentation Ihrer Vorstandsentscheidung bereiten wir vor.“

In dem Text des E-Mailentwurfs an Herrn Eichelmann wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass weitere beizubringende Informationen zu einer „deutlichen Änderung des Berichts“ führen würden. Die Formulierung in dem Textvorschlag von Herrn Eichelmann, dass die Untersuchung die gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfe nicht hätte widerlegen können, sei „irreführend“. Der Antwortentwurf in der E-Mail von Herrn Fromholzer lautet auszugsweise wie folgt (BB XXX-3-1, Bl. 113):

*„Wir gehen nach der weiteren, sehr ausführlichen und detaillierten Besprechung mit KPMG gestern Abend (2,5 h!) zum Berichtsentwurf – an der auch mein Vorstandskollege Jan Marsalek und ich persönlich teilgenommen haben – davon aus, **dass wesentliche Änderungen gegenüber dem Stand von gestern erreicht werden.** Insofern haben wir derzeit wahrscheinlich einen anderen Informationsstand zum inhaltlichen Status des Berichtsentwurf als der Aufsichtsrat. ...Wir gehen aufgrund unseres Gesprächs mit KPMG gestern Abend davon aus, dass **weitere von uns beizubringende Informationen zu einer deutlichen Änderung des Berichts**, insbesondere im Bereich TPA führen werden...In diesem Sinne halten wir beispielsweise Ihre Formulierung zum Stand TPA („Die Untersuchung durch KPMG konnte die gegen das Unternehmen erhobenen Vorwürfe für den Bereich des Third Party Acquiring für den Untersuchungszeitraum nicht widerlegen.“) für **irreführend.**“
(Hervorhebungen hinzugefügt)*

Dass die am und nach dem 21.04.2020 beigebrachten Unterlagen und Daten wesentlich waren und einen erheblichen Einfluss

auf das Ergebnis des Prüfungsberichts haben würden, hat auch KPMG festgestellt und entsprechend dokumentiert. Bestätigt wird dies durch ein Protokoll über eine KPMG-interne Besprechung am 22.04.2020 zwischen 10:00 und 10:40 Uhr. Hierin ist klar dokumentiert, dass die Prüfer von KPMG der Ansicht waren, dass die nachgereichten Dokumente zu einer wesentlichen Veränderung des Untersuchungsberichts führen könnten. Herr Thiede von KPMG wies in der Besprechung ausdrücklich darauf hin (BB XXVIII, Bl. 290), dass die beigebrachten Unterlagen

„zu einer wesentlichen Veränderung des Untersuchungsergebnisses führen können.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Am und nach dem 22.04.2020 fand eine intensive Kommunikation zwischen KPMG und EY statt, in der EY weitere Unterlagen – etwa die Saldenbestätigungen der Treuhandkonten – zur Prüfung des TPA-Geschäfts zur Verfügung stellte. Auch diese waren laut Einschätzung von KPMG „hilfreich“. Zudem wurden KPMG am 23.04.2020 die von Bellenhaus verfassten **Quartalsberichte für die Wirecard Drittpartner** zur Verfügung gestellt, in denen umfangreiche Ausführungen und Analysen zu den Kontobewegungen auf den Bankkonten der Drittpartner, betriebswirtschaftliche Kennzahlen wie Umsätze, Transaktionsvolumina, Chargebackquoten, Risikoberechnungen etc. enthalten waren. Wie heute feststeht, stammten diese Daten aus Kontoauszügen mit realen Zahlungsflüssen aus dem Drittpartnergeschäft sowie aus der **Hadoop-Datenbank von Syncrasy, in der die authentischen Transaktionsdaten der Wirecard Drittpartner** gehostet und für eben diese Darstellungen und Auswertungen zur Verfügung gestellt wurden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt verfügte KPMG somit über wesentliche Auszüge der Transaktionsdaten der Wirecard Drittpartner mit einer so hohen Detailtiefe, dass das TPA-Geschäft – wie der Chief Compliance Officer zutreffend ausgeführt hatte – mit diesen Daten „vollständig nachvollziehbar“ war. All dies wird in der Anklage verschwiegen, vor allem auch deshalb, weil die Staatsanwaltschaft den Zusammenhang zwischen der Hadoop-Datenbank mit einem Volumen von 2 Mrd.

authentischen Transaktionsdaten pro Jahr und dem Wirecard TPA-Geschäft bis heute ignoriert.

Noch am **22.04.2020 (vor 20:00 Uhr)** berichtete Herr Leitz Herrn Eichelmann, dass **zwischenzeitig wesentliche Daten geliefert wurden, die geeignet waren, das TPA-Geschäft nachvollziehbar zu machen**. Auch war KPMG zu der Auffassung gelangt, dass die Transaktionsdaten für 2019 authentisch waren. Dies wurde in der Aufsichtsratssitzung am 22.04.2020 ab 20:00 Uhr, also unmittelbar vor der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung, wie folgt dokumentiert:

*„Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtete ergänzend über ein heutiges Telefonat mit Herrn Sven Olaf Leitz von KPMG: **KPMG habe mitgeteilt, dass die Gesellschaft über Nacht wesentliche Daten nachgeliefert habe, die einen Nachvollzug im Geschäftsbereichs Dritt-Partnergeschäft / „Third Party Acquiring“ (TPA) teilweise möglich erscheinen ließen**. Die Beurteilung durch KPMG laufe noch, sicher seien aber nicht alle TPA-Themen zu lösen. KPMG habe in dem Gespräch darüber hinaus mitgeteilt, dass die aktuell laufende Datenprüfung zum Zeitraum 2019 gut begonnen habe und **die Daten authentisch zu sein schienen**.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Am 22.04.2020, 14:46 Uhr, übersandte Herr Rechtsanwalt Fromholzer an Herrn Dr. Braun, cc von Knoop, Steidl, Marsalek, Steinhoff und Görres, den Entwurf einer Ad-hoc-Meldung, in der die Frage aufgeworfen wird, ob der Begriff des Untersuchungshemmnis vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse tatsächlich korrekt und erforderlich sei. Dass die Vorwürfe in Bezug auf das Wirecard Drittpartnergeschäft nicht widerlegt werden könnten, taucht in dem Entwurf ebenfalls nicht auf, dafür aber der Hinweis darauf, dass „sich aus heutiger Sicht keine substantziellen Feststellungen ergeben, die für die Jahresabschlüsse im Untersuchungszeitraum 2016, 2017 und 2018 zu Korrekturbedarf führen würden“ (XXX-3-1, Bl. 115).

Im Anschluss rief Herr Dr. Braun Herrn Eichelmann an. Das Gespräch war nach der Erinnerung von Herrn Dr. Braun sehr kon-

struktiv. Eichelmann bestätigte, dass es auch nach seiner Ansicht zu **wesentlichen Verbesserungen im Bericht** kommen werde. Er bestätigte, dass er auch mit Leitz nochmal telefoniert habe, der ihm gegenüber bestätigt habe, dass es keine Anzeichen für Betrug gebe, die Daten für 2019 nach bisherigem Stand authentisch seien, es zwar Unterschiede zwischen Audit und Forensik gebe, er aber gleichwohl davon ausgehe, dass die Gelder auf den Treuhandkonten lägen, und dass es zu deutlichen Verbesserungen im Berichtsteil zum TPA-Geschäft kommen werde, weil über Nacht noch viele Unterlagen nachgeliefert worden seien. Eichelmann überließ es in dem Telefonat Herrn Dr. Braun, die Ad-hoc-Mitteilung mit KPMG abzustimmen.

Auf dieser Basis übersandte Herr Dr. Braun Herrn Leitz am 22.04.2020 um 14:51 Uhr den Entwurf der Ad-hoc-Mitteilung (BBB XXX-3-1, Bl. 120). Im Nachgang fand zwischen 16:49 und 18:09 Uhr ein fast eineinhalbstündiges Telefonat zwischen Herrn Dr. Braun und Herrn Leitz statt, in dem die Teilnehmer alle wesentlichen Punkte durchgingen. Auch hier bestätigte Herr Leitz, dass zu dem TPA-Geschäft wesentliche Unterlagen vorgelegt worden waren, die einen großen Unterschied zum Berichtsentwurf ausmachen würden. Er bestätigte auch, dass er davon ausging, dass die Gelder auf den Escrow Accounts vorhanden waren. Dies basierte auf den Saldenbestätigungen für 2016 bis 2018, die KPMG nach dem 21.04.2020 von EY zur Verfügung gestellt worden waren. Herr Leitz hatte in dem Gespräch ebenfalls bestätigt, dass es aus seiner Sicht keine Anhaltspunkte für Betrug gebe und dass sie nicht davon ausgingen, dass es zu einer Anpassung der Bilanzen für 2016 bis 2018 kommen würde. In Bezug auf das Prüfungshemmnis bestätigte Herr Leitz, dass die nachgereichten Dokumente zum TPA-Geschäft einen wesentlichen Einfluss auf den Bericht hätten. Aufgrund dieser Ausführungen ließ Herr Leitz erkennen, dass er die entworfenen Ad-hoc-Mitteilung durchaus noch im Entscheidungsspielraum des Vorstands sehe. Auf die Frage, ob er bei Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung eine Korrekturmeldung herausgeben würde, wozu er durchaus befugt gewesen wäre, verneinte er. Er kündigte allerdings an, dass er zu Dokumentationszwecken eine E-Mail nachsenden würde. Hierin erklärt sich, dass Herr Leitz in

seiner E-Mail vom 18:13 Uhr ausdrücklich schrieb (BB XXX-3-1 Bl. 120):

„Dies als Hinweis von unserer Seite, durch die Ihre Verantwortung für eine angemessene Kapitalmarktinformation selbstverständlich nicht berührt wird.“

Allein die Formulierung belegt, dass Herr Leitz mit dieser E-Mail lediglich eine Dokumentationsgrundlage schaffen wollte, um für die schwierige Entscheidung in Bezug auf die Ad-hoc-Mitteilung keinerlei Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch die Formulierung in der E-Mail

„Eine Klarstellung, dass diverse Sachverhalte aufgrund von Hemmnissen nicht ermittelt und beurteilt werden konnten, ist u.E. sachgerecht.“

deutet darauf hin, dass es sich um eine bloße Empfehlung handelte.

Die Zusammenfassung des Gesprächs von Herrn Leitz gegenüber Herrn Thiede am 23.04.2020 erfolgte offenbar ebenfalls aus Absicherungsgründen und gibt den Inhalt des Telefonats nicht zutreffend wieder (BB XXVIII, Bl. 283), was sich allein schon daraus erschließt, dass das Gespräch insgesamt 1 Stunde und 20 Minuten dauerte und ein derart langes Gespräch in den wenigen Sätzen, die Leitz an Thiede zusammengefasst hat, nicht richtig wiedergegeben werden konnte. In Wirklichkeit war es ein sehr konstruktives Gespräch, das sich mit den Inhalten deckt, die Frau Gärtner aus einem Gespräch von Herrn Eichelmann mit KPMG am 24.04.2020 um 14:30 Uhr dokumentiert hat (hierzu später, BB VIII-1, Bl. 233 f.).

Nach diesem Sachstand sprach Herr Dr. Braun dann erneut mit Herrn Eichelmann und informierte ihn über das Gespräch mit Herrn Leitz und auch über die E-Mail von Herrn Leitz um 18:13 Uhr. Herr Eichelmann bestätigte ebenfalls, dass er vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen gewissermaßen über Nacht den Entwurf der Ad-hoc-Mitteilung im Rahmen des Entscheidungsspielraumes des Vorstands sehe. Er bestätigte auch, dass

er dem Aufsichtsrat nicht empfehlen werde, eine Korrektur des Statements herauszugeben.

Genauso kam es dann später auch: Sowohl der Aufsichtsrat als Auftraggeber der KPMG Untersuchung als auch KPMG selbst gaben – wie vorher mit Herrn Dr. Braun besprochen – keine Korrekturmeldung zu der Ad-hoc-Mitteilung heraus. Dazu wären beide – Aufsichtsrat und KPMG – befugt und für den Fall, dass in der Ad-hoc-Mitteilung aus ihrer Sicht ein Rechtsverstoß gelegen hätte, auch verpflichtet gewesen. Wären KPMG und der Aufsichtsrat tatsächlich der Auffassung gewesen, dass der Kapitalmarkt durch die Ad-hoc-Meldung falsch informiert worden wäre, hätte zwingend eine Korrektur erfolgen müssen.

Im Anschluss informierte Herr Dr. Braun Herrn Fromholzer detailliert über die Gespräche mit KPMG und dem AR-Vorsitzenden. Herr Fromholzer stimmte sodann die Details der Ad-hoc-Meldung mit Herrn Assion von Edelman und mit Frau Stöckl von IR ab.

Frau Stöckl hat in ihrer Zeugenvernehmung zu den Ad-hoc-Meldungen vom 12.03.2020 und 22.04.2020 bestätigt, dass die Texte sowohl mit Edelman als auch mit den Anwälten von Gibson Dunn abgestimmt waren (EA IV-26, Bl. 379):

„Die Texte zu diesen beiden Ad-hoc-Mitteilungen, in denen es um den KPMG Bericht ging, haben wir von den Anwälten bekommen...In diesem konkreten Fall kamen die Texte von Herrn Assion von der Agentur Edelman. Ich gehe davon aus, dass die Anwälte diese Texte auch geschrieben haben.“

Herr Dr. Braun rief Herrn Leitz um 19:37 Uhr dann erneut an, das Telefonat dauerte nur zwei Minuten. Herr Dr. Braun informierte Herrn Leitz darüber, dass er die Ad-hoc-Mitteilung abgeben wird. Außerdem wurde das voraussichtliche Veröffentlichungsdatum des finalen Berichts besprochen, was Herr Dr. Braun dann auch in die Ad-hoc-Mitteilung übernahm. Auch an der Verschiebung des Termins auf den 27.04.2020 sieht man, dass es noch zu erheblichen Nachlieferungen gekommen war. Die Wiedergabe dieses Gesprächs in einer E-Mail von Herrn Leitz an das KPMG

Team vom 23.04.2020 ist so nicht zutreffend und dient offenbar ebenfalls der Absicherung gegen Haftungsrisiken (BB XXVIII, Bl. 283 f.). In dem Gespräch wurde lediglich der neue Veröffentlichungstermin am 27.04.2020 mitgeteilt. Dass Herr Dr. Braun Herrn Leitz zum Skifahren nach Österreich eingeladen hätte, ist ebenso wenig erwähnt worden wie der Hinweis, Herr Dr. Braun nehme die Ad-hoc-Mitteilung „auf die eigene Kappe“.

Die Ad-hoc-Mitteilung wurde sodann am Abend des 22.04.2020 um 21:01 Uhr veröffentlicht. Vor der Versendung fand ab 18:36 Uhr eine Abstimmung über den Inhalt der Mitteilung zwischen, Herrn Rechtsanwalt Fromholzer, Herrn Assion und Frau Stöckl statt (BB XXX-3-1, Bl. 122)

In dem Protokoll der **AR-Sitzung vom 22.04.2020, die zwischen 20:00 Uhr und 21:19 Uhr stattfand**, wird nochmals ausdrücklich bestätigt, dass sich die Situation über Nacht und in der weiteren Folge mit nachgelieferten Daten und Unterlagen wesentlich anders darstellen würde. Im Protokoll ist hierzu dokumentiert (BB XII-4, Bl. 100 f.):

*„Frau Gärtner berichtet, dass, wie durch den Vorstandsvorsitzenden Braun angekündigt, im Laufe der gestrigen Nacht weitere Daten an KPMG geliefert worden seien und auch aktuell noch geliefert würden. Der AR-Vorsitzende berichtete ergänzend über ein heutiges Telefonat mit Herrn Leitz von KPMG: KPMG habe mitgeteilt, dass die Gesellschaft **über Nacht wesentliche Daten nachgeliefert habe, die einen Nachvollzug im Geschäftsbereich Dritt-Partnerschaften Dritt-Partnerschaften „Third Party Acquiring“ (TPA) teilweise möglich erscheinen lassen. ...KPMG habe in dem Gespräch mitgeteilt, dass die aktuell laufende Datenprüfung zum Zeitraum 2019 gut begonnen habe und die **Daten authentisch** zu sein scheinen.“** (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Nach Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung forderte Herr Eichelmann die vier Vorstandsmitglieder mit E-Mail vom 23.04.2020 um 01:22 Uhr auf, einen schriftlichen Bericht darüber abzugeben „ob und welche gesicherten Erkenntnisse ihnen bei

Veröffentlichung der Mitteilung vorlagen, dass KPMG den Berichtsstand substantiell modifizieren wird.“ Die Ad-hoc-Mitteilung habe nicht die vom Aufsichtsrat als Mindestinhalt bezeichneten Informationen enthalten. Des Weiteren wurde der Vorstand aufgefordert, „dringend und mit rechtlichem Beistand zu prüfen, ob die veröffentlichte Ad-hoc-Mitteilung einer sofortigen Korrektur bedarf“ (BB XXX-3-1, Bl. 105).

Mit E-Mail vom 23.04.2020 um 19:33 Uhr erläuterte Herr Dr. Braun Herrn Eichelmann detailliert, welche Beweggründe zu der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung geführt hatten. Herr Fromholzer hatte den Text entworfen (BB XXX-3-1, Bl. 113). In der E-Mail teilte Herr Dr. Braun Herrn Eichelmann insbesondere mit, dass am Abend des 21.04.2020 noch eine längere Besprechung mit KPMG stattgefunden hatte, an der Herr Dr. Braun und Herr Marsalek teilgenommen hatten und KPMG einen neuen Berichtsentwurf angekündigt hatte. Er erläuterte, dass aufgrund dieses sehr konstruktiven Gesprächs Herr Dr. Braun, Herr Marsalek und Herr von Knoop zu dem Schluss gekommen waren, dass eine wesentliche Änderung des Berichtsentwurfs erreicht werden konnte und eine Kommunikation mit dem Kapitalmarkt – insbesondere mit dem von dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Inhalt – auf Basis des Berichtsentwurfs mit Stand vom 20.04.2020 irreführend gewesen wäre. Insbesondere erklärte Herr Dr. Braun, dass die Ad-hoc-Mitteilung mit einer Aussage hätte verbunden sein sollen, welchen Einfluss der Status des KPMG Berichts auf die Jahresabschlussprüfung 2019 haben würde. Herr Dr. Braun wies sodann darauf hin, dass die Ad-hoc-Mitteilung vom 22.02.2020 auf Basis der im Laufe des Tages des 22.04.2020 mit KPMG und EY geführten Gespräche, in denen auch die nachgelieferten Informationen besprochen wurden und an denen Herr Eichelmann teilweise teilgenommen hatte, verfasst wurde (BB XXX-3-1, Bl. 108).

In der Aufsichtsratssitzung vom 24.04.2020 bestätigte Herr Leitz für die KPMG dann schließlich erneut, dass die neu vorgelegten Unterlagen zu wesentlichen Verbesserungen des Berichts führen würden. So wird in einem von Clifford Chance erstellten Protokoll vom 24.04.2020 dokumentiert, **die neu vorgelegten Unterlagen seien „so bedeutsam, dass es eine „hugel**

rence“ zum ersten Entwurf des Berichtes geben wird“. Weiter heißt es in dem Protokoll, „**bei MCA könne man bestätigen, dass das Geschäft als solches existiere**“. Außerdem bestätigte KPMG, dass es „keine wesentlichen Zweifel an der Echtheit der Transaktionsdaten“ und es weiterhin „keine Anhaltspunkte für Betrug“ gebe. Konkret ist in dem Protokoll vom 24.04.2020 dokumentiert (BB VIII-1, Bl. 233 f.):

„Wesentlich sei: die Zahlen sind nachvollziehbar und es bestehen keine wesentlichen Zweifel an Echtheit...“

*Aus den neu übermittelten Daten liegen nun auch die **Pricing Schedules** zu den Verträgen mit den TPAs vor. Weitere Prüfung hat ergeben, dass aktuell über **50% vertragskonform verbucht und rechnerisch richtig seien. Dies werde erhebliche Änderungen zur Folge haben. Das Thema MCA werde man im Berichtsentwurf überarbeiten.***

*TE fragt noch einmal nach der Qualität der IKS Themen und danach ob es Anhaltspunkte für Betrug gebe. Antwort ist, dass man die IKS Themen in den Griff bekommen kann und **dass es weiterhin keine Anhaltspunkte für Betrug gibt.***

*In späterer AR-Sitzung bezeichnet Herr Leitz die von WDAG neu vorgelegten Unterlagen als so bedeutsam, **dass es eine "huge difference" zum ersten Entwurf des Berichts geben wird.** Weiter erläutert er, dass die Datenscheibe Dezember 2019 zu einer "negative assurance" hinsichtlich der Datenechtheit führen wird. Offen bleibe die Frage zum Escrow Account. Die Zahl von 16,5% verifizierbare Buchungen werde deutlich steigen — statt von einem nicht existenten IKS werde KPMG nun von einem unzureichenden IKS schreiben. **Bei MCA könne man bestätigen, dass das Geschäft als solches existiere.**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Auch dieses Protokoll wird in der Anklage einfach verschwiegen.

Die Rekonstruktion des Sachverhalts wird dadurch erschwert, dass die mündlichen Äußerungen der Beteiligten, insbesondere in Gesprächen mit dem AR-Vorsitzenden und dem KPMG Prüfer

Leitz, einen zum Teil diametral anderen Inhalt hatten als in der Dokumentation dieser Gespräche wiedergegeben. Diese Diskrepanz lässt erkennen, dass die Dokumentation vor allem zu Absicherungszwecke als Schutz vor einer möglichen Haftung erstellt wurde.

Hierzu passt, dass der Ermittlungsbericht vom 04.12.2020 zu dem Schluss kommt, dass die aufgefundenen E-Mails in diesem Sachverhaltskomplex aufgesetzt wirkten und offenbar nur Dokumentationscharakter haben, um die eigene Verantwortung zu minimieren oder auf andere abzuwälzen, während mündliche Absprachen nicht nachvollziehbar seien. Konkret heißt es (FA XIII Bl. 9):

„Rekonstruieren lassen sich getroffene mündliche Absprachen oder Gesprächshinhalte zwischen den Beteiligten zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt. Schriftliche Unterlagen, wie z.B. Protokolle oder Beschlüsse, sind nach hiesiger Einschätzung durch Externe massiv glattgezogen.

Auch Formulierungen in E-Mails wirken teilweise gesetzt, nur um Dokumentationscharakter zu entfalten, um hierdurch persönliche Verantwortung zu minimieren oder auf andere Schultern zu verteilen.“

Auf der Grundlage der nachgelieferten Daten und Unterlagen ging Herr Dr. Braun im Zeitpunkt der Ad-hoc-Meldung vom 22.04.2020 definitiv nicht von einem Prüfungshemmnis aus, da jedenfalls auf der Basis der nachgelieferten Daten und Unterlagen das TPA Geschäft – wie auch von dem Chief Compliance Officer am 21.04.2020 dokumentiert – **vollständig nachvollziehbar** war. Diese Auffassung vertrat auch Rechtsanwalt Fromholzer, der den Vorstand sogar, wie aus der E-Mail vom 22.04.2020, 12:34 Uhr, ersichtlich, dahingehend beraten hatte, dass die Abgabe einer Ad-hoc-Meldung mit dem vom Aufsichtsrat empfohlenen Inhalt „irreführend“ gewesen wäre und daher zu erheblichen Haftungsrisiken hätte führen können.

4. **Ergebnis: Kein Prüfungshemmnis im Zeitpunkt der Abgabe der Ad-hoc-Meldung am 22.04.2020**

Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Abgabe der Ad-hoc-Meldung am 22.04.2020 kein Prüfungshemmnis vorlag, da am 21.04.2020 und 22.04.2020 noch eine Vielzahl von Daten und Unterlagen geliefert worden waren, die nach Einschätzung aller Beteiligten, auch des Aufsichtsrats und KPMG, zu einer wesentlichen Veränderung des Berichtsentwurfs führen würden.

Von einem Prüfungshemmnis kann nur dann die Rede sein, wenn der Prüfer nach **Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten** nicht in der Lage ist, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Da die Zielsetzung einer Prüfung die Abgabe eines Positivbefundes darstellt, muss der Prüfer alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um diesen Positivbefund abzugeben. Erst wenn unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Aussage möglich ist, darf ein Prüfungshemmnis angenommen werden (BeckOK/Bormann, § 322 Rn. 84 mwN; Hopt/Merkt, HGB, § 322 Rn. 15). Welche Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, hängt im Einzelfall von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Aufklärung ab, aber auch von der Bedeutung der fehlenden Information (vgl. nur MK, Kommentar zum Bilanzrecht, § 322 Rn. 82 mwN).

Vorliegend stand im Zeitpunkt der Abgabe der Ad-hoc-Meldung der Annahme eines Prüfungshemmnisses schon der Umstand entgegen, dass Wirecard am 21.04.2020 und 22.04.2020 noch sehr umfangreiche Unterlagen und Daten geliefert hatte, die nach Einschätzung aller Beteiligten zu einer „huge difference“ zum Berichtsentwurfs hätten führen müssen. Das Vorliegen eines Prüfungshemmnisses an den Kapitalmarkt zu kommunizieren, ohne dass diese Unterlagen und Daten vollständig ausgewertet und gewürdigt werden, wäre irreführend gewesen und hätte damit einen Rechtsverstoß begründet, worauf Rechtsanwalt Fromholzer auch wiederholt schriftlich und mündlich hingewiesen hatte.

Auch eine Meldung dahingehend, dass die öffentlich erhobenen Vorwürfe im Hinblick auf das TPA-Geschäft durch die Untersuchung nicht hätten „widerlegt“ werden können, wäre irreführend und rechtswidrig gewesen. Tatsächlich wurden am 21.04.2020 und 22.04.2020 wesent-

liche Daten und Unterlagen vorgelegt, die nicht nur aus Sicht des Vorstands, sondern auch und besonders nach der fachkundigen Bewertung des Chief Compliance Officers, der die KPMG Untersuchung durchgängig begleitete, zu folgender Bewertung führten (BB XXX-15-4, Bl. 1464):

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Umsatzerlöse lassen sich demnach vollumfänglich für sämtliche Zeiträume nachvollziehen.“

Diese Bewertung ist aus heutiger Sicht auch und besonders deshalb zutreffend und belastbar, weil nachgewiesen ist, dass den nachgelieferten Unterlagen, insbesondere den Quartalsberichten der Wirecard Drittpartner, Zahlenmaterial und Auswertungen auf der Basis authentische Transaktionsdaten aus der Hadoop-Datenbank von Syncrasy zugrunde lagen. Damit war die Bewertung der Compliance Abteilung richtig, dass gerade durch dieses Datenmaterial „die Richtigkeit und Vollständigkeit der Umsatzerlöse vollumfänglich für sämtliche Zeiträume nachvollziehbar“ waren. Eine Erklärung an den Kapitalmarkt, die Vorwürfe hätten sich ungeachtet dieser authentischen Datengrundlage durch die Untersuchung „nicht widerlegen“ lassen und daher liege ein Prüfungshemmnis vor, wäre somit nicht nur aus Sicht der Beteiligten falsch und irreführend gewesen. Sie wäre auch objektiv falsch gewesen, da heute feststeht, dass den nachgelieferten Daten und Unterlagen, insbesondere den Quartalsberichten der Wirecard Drittpartner, authentische Transaktionsdaten aus dem existenten Wirecard Drittpartnergeschäft zugrunde lagen.

IV. Zu den Untreuevorwürfen

1. Subsumtion der Anklagesachverhalte unter den Untreuetatbestand nicht möglich, bevor Existenz des Drittpartnergeschäfts dem Grunde und der Höhe nach geklärt ist

Herrn Dr. Braun wird in den Ziffern 2. b), c), d), e) und g) der Anklage vorgeworfen, das angeblich nicht existente System von Drittpartnern jedenfalls ab Ende 2017 gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten von Erffa sowie den anderweitig Verfolgten Ley und Marsalek genutzt zu haben, um über die dem anderweitig Verfolgten und vollständig eingeweihten James Henry O’Sullivan

zuzurechnende Gesellschaft OCAP Management Pte. Ltd. (im Folgenden: OCAP; bis 2017 noch „Senjo Trading Pte. Ltd.“ mit Sitz auf der Isle of Man) zu persönlichen Zwecken „echte Geldsummen“ aus dem Unternehmen „herauszuleiten“ (S. 11 und 35 ff. AS), indem über diese an die von den Drittpartnern prozessierten Händler ein sog. MCA-Darlehen gewährt wurde unter „angeblichem Abruf aus den Treuhandguthaben“. Damit sei gleichsam nebenbei auch die für die Bilanzierung erforderliche jederzeitige Verfügbarkeit dokumentiert und der Eindruck erweckt worden, es gebe das TPA-Geschäft und die Händler tatsächlich. Auch seien damit die angeblich hohen Forderungen gegen PayEasy und die CSME – vorgeblich durch Umwidmung in MCA-Darlehen – reduziert worden. Auf diesem Wege soll Herr Dr. Braun gemeinsam mit dem Angeschuldigten von Erffa und den anderweitig Verfolgten Ley, Marsalek und O’Sullivan Gelder aus Wirecard herausgeleitet haben, die unternehmensfremden Zwecken gedient haben sollen.

Ausgangspunkt war nach den Ermittlungen ein Darlehen der Wirecard Bank in Höhe von 10 Mio. Euro an OCAP (geplant: 15 bzw. 14 Mio. Euro), für das die Wirecard AG in Höhe von 10 Mio. Euro gebürgt und die Bürgschaft später verlängert hat (Anklage Ziff. 2. b) und c). In der Folge seien im September und Oktober 2018 zwei Darlehen der WDAH in Höhe von insgesamt 15 Mio. Euro an OCAP geflossen (Anklage Ziff. 2. d) sowie zwei weitere Darlehen in Höhe von je 100 Mio. Euro im November 2018 (Anklage Ziff. 2. e) und März 2020 (Anklage Ziff. 2. g).

Der Vorwurf der Untreue trifft in keinem der anklagegegenständlichen Fälle zu. Er basiert auf der fehlerhaften Grundannahme der Staatsanwaltschaft, das Drittpartner-Geschäft hätte „zu keiner Zeit“ existiert und Herr Dr. Braun hätte dies gewusst. Dass diese Grundannahme falsch ist, wurde bereits umfassend dargelegt. Da aber die Untreuevorwürfe in untrennbarem Zusammenhang mit der Existenz des TPA-Geschäfts stehen, ist eine nachvollziehbare Subsumtion der angeklagten Sachverhalte unter den Untreuetatbestand im Rahmen der im Zwischenverfahren vorzunehmenden Verdachtsprüfung erst dann möglich, **wenn belastbar und vollständig geklärt ist, ob und in welchem Umfang das Wirecard Drittpartnergeschäft, zu dessen Finanzierung die Darlehen ja dienten, tatsächlich existierte.**

Dies gilt vor allem für die Ermittlung eines etwaigen **Vermögensnachteils im Sinne der Vorschrift des § 266 StGB**. Denn anerkanntermaßen ist bei der sog. Kredituntreue für die Prüfung des Tatbestandsmerkmals des Vermögensnachteils eine Saldierung des Zahlungsabflusses in Höhe der Darlehensvaluta mit dem Wert der Darlehensrückzahlungsforderung vorzunehmen. Hierbei ist die **Darlehensrückzahlungsforderung nach der Rechtsprechung in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise zu bewerten**. Bei komplexen Sachverhalten ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich (vgl. nur BVerfG vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08, 105/09, 491/09, NJW 2010, 3209 Rn. 101 ff, 112 f). Eine Bewertung der Darlehensrückzahlungsforderung ist aber vorliegend ohne eine belastbare Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang das Wirecard Drittpartnergeschäft existierte, schlechthin unmöglich. Denn die Rückzahlung der ausgekehrten Darlehen sollte nach der Struktur der Darlehen aus dem laufenden Transaktionsgeschäft erfolgen. Dann aber ist die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung und damit die Werthaltigkeit der Darlehensrückzahlungsforderung maßgeblich von der Existenz dieses Transaktionsgeschäfts abhängig.

Vor diesem Hintergrund hängt letztlich auch die Frage, ob die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft **pflichtwidrig im Sinne des Untreuetatbestandes gem. § 266 StGB** war, ganz maßgeblich von der Existenz des Wirecard Drittpartnergeschäfts ab. Denn die Annahme des Tatrichters, dass eine Kreditgewährung pflichtwidrig im Sinne des Untreuetatbestandes ist, setzt nach der Rechtsprechung eine **umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, der beabsichtigten Verwendung des Kredits und der Einschätzung der Risiken durch die Entscheidungsträger** voraus (vgl. statt aller nur BGH vom 06.04.2000 – 1 StR 280/99, NStZ 2000, 655 mwN). Wie aber sollen diese für die Kreditgewährung entscheidenden Punkte vorliegend geprüft und subsumiert werden, wenn die Untreuevorwürfe auf der falschen Annahme beruhen, das Wirecard Drittpartnergeschäft hätte „zu keiner Zeit“ existiert?

Schlussendlich kann auch der **subjektive Tatbestand der Untreue** erst dann fehlerfrei geprüft und beurteilt werden, wenn feststeht, in welchem Umfang das Wirecard Drittpartnergeschäft

existierte und von welchem Sachverhalt Herr Dr. Braun bei der Kreditgewährung ausging.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher zunächst auf einzelne ausgewählte Punkte des Anklagesachverhalts. Die Verteidigung behält sich ergänzende Ausführungen vor, sobald der verfahrensrelevante Grundsachverhalt – die Existenz des Wirecard Drittpartnergeschäfts – geklärt ist. Sollte das Gericht bereits zum jetzigen Zeitpunkt ergänzende Ausführungen für erforderlich halten, wird um einen **Hinweis** gebeten.

2. **Strategische Entscheidung zum MCA bzw. PRF- Geschäft**

Entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft wurde das MCA/PRF-Geschäft mit OCAP nicht deshalb aufgesetzt, um Vermögenswerte aus der Wirecard AG herauszuleiten. Vielmehr war es eine grundsätzliche, nicht auf das Wirecard Drittpartnergeschäft beschränkte strategische Entscheidung, das Geschäftsfeld MCA bzw. PRF auf- und auszubauen.

Noch vor Beginn der Geschäftsbeziehung mit OCAP war es Konsens in Vorstand und Aufsichtsrat, das Thema MCA bzw. PRF als Ergänzung zum Geschäftsbereich Digital Payment strategisch aufzubauen. Hierbei handelte es sich um eine Produktinnovation, die am Markt seinerzeit kaum angeboten wurde. Der Gesamtvorstand sowie auch der Aufsichtsrat – auch Herr Dr. Braun – erhofften sich hierdurch einen Vorsprung am Markt. Langfristig sollte eine bilanzneutrale Fondslösung geschaffen werden. Wirecard hatte zu diesem Zeitpunkt MCA/PRF-Geschäft bereits erfolgreich in Brasilien und in der Türkei betrieben. In APAC hatte die Wirecard mit der Übernahme des Acquiring Portfolios der Citi auch ein PRF Portfolio von ca. 300 bis 400 Mio. USD übernommen, das Ende 2017/Anfang 2018 noch durch die Citi finanziert wurde. Die Finanzierung sollte ab Ende 2019 Wirecard übernehmen.

Der Gesamtvorstand strebte das PRF- bzw. MCA-Geschäft für das Geschäftsjahr 2018 an (BB XXX-11-1, Bl. 394). Ziel war eine Anschubfinanzierung von maximal 750 Mio. € über strategische Kredite zu vergeben. Die Finanzierung sollte jeweils rollierend durch den Aufbau innovativer Finanzprodukte vorgenommen

werden (z. B. asset backed securities), in die Dritte (Fintecs, Banken, Versicherungen, Investmentfonds) investieren können. Ziel war es, dass die eigentliche Finanzierung nicht mehr von Wirecard gestellt, sondern an Dritte ausgelagert wird. Dies ist auch in dem Aufsichtsratsbeschluss vom 12.12.2018 wie folgt dokumentiert (Asservat BB VIII-1, 200826-10.3.1):

*„Die Wirecard Gruppe plant im Rahmen der dem Aufsichtsrat in der **Sitzung vom 7. Dezember 2017** vorgestellten **Gesamtstrategie als eine großflächige Initiative** die Begründung und Entwicklung der Bereiche Payment Receivable Finance („PRF“) und Merchant Cash Advance („MCA“).*

*Die Gesellschaft und ihre Konzerngesellschaften („Wirecard Gruppe“) planen vorzugsweise PRF und MCA Kredite in Zusammenarbeit mit Partnern als **„risikodiversifizierte Kredite“** zu begeben, die später **nach eingehender Prüfung in eine Fondsstruktur überführt werden könnten.**“*
(Hervorhebungen hinzugefügt)

Wirecard hatte bereits verschiedenste Initiativen mit Fintec Startups im Bereich Digital Lending gestartet, z.B. mit Ratepay und Funding Circle. Diese Projekte liefen parallel. Auch war Wirecard in Gesprächen mit verschiedenen potentiellen Geschäftspartnern wie etwa Goldman Sachs und der Deutsche Bank. Auch dies ist in dem Aufsichtsratsbeschluss vom 12.12.2018 dokumentiert (Asservat BB VIII-1, 200826-10.3.1):

*„Die Wirecard führt bzw. führte Diskussionen und **Pilotprojekte mit Partner, wie z.B. Goldman Sachs, FIDC, Deutsche Bank, KfW, ENA und OCAP Management Pte Ltd, Singapur („OCAP“)** bzw. deren Finanzierungspartnern DBS, Goldman Sachs, Swiss Life, Tavira und anderen (zusammen „Partner“) durch.“* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Auch in der ersten Kreditvorlage vom 08.12.2017 heißt es (BB XXX-11-1 Bl. 395):

„Für Händler, bei denen das Acquiring nicht über die Wirecard Bank AG erfolgt, werden alternative Finanzierungsfor-

men benötigt, um die für die Vorfinanzierung von Händler-Auszahlungen erforderliche Liquidität bereitstellen zu können. Hierzu unterhält Wirecard aktuell Gespräche mit einer Vielzahl an möglichen Partnern, die Händler-Auszahlungen im Rahmen einer Accounts Receivable Financing Lösung vorfinanzieren können. Um kurzfristig eine Lösung für einen ausgewählten Kundenkreis bereitstellen zu können, strebt Wirecard neben anderen Partnern eine Ausweitung der bestehenden Zusammenarbeit mit OCAP an, einem Spezial-Anbieter von Trade Finance und Factoring Lösungen.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Damit waren die MCA-Darlehen an OCAP aus Sicht von Herrn Dr. Braun und der Gremien sowie der Fachabteilungen der Wirecard AG kein Konstrukt, um Geld „aus dem Unternehmen herauszuleiten“, sondern Teil einer Gesamtstrategie, um die Marktposition der Wirecard AG durch innovative Produkte im Bereich Digital Lending noch weiter zu verbessern.

3. Einzelne Tatvorwürfe im Zusammenhang mit OCAP

a) Bürgschaft der Wirecard AG für Darlehensgewährung durch Wirecard Bank Dezember 2017 – Januar 2018

(1) Unzutreffende Darstellung des Darlehens

Die Anklageschrift stellt das an OCAP am 31.01.2018 gewährte Darlehen bereits im Ausgangspunkt unzutreffend und unvollständig dar. Denn die Anklage würdigt nicht die wesentlichen Elemente des Kreditvertrages, die für eine rechtliche Beurteilung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Risikotragfähigkeit von Bedeutung sind.

Im Einzelnen:

Wenn die Anklageschrift behauptet, Wirecard habe an OCAP MCA-Darlehen vergeben, so ist dies schon im Ansatz falsch. Tatsächlich stellte das Darlehen in Höhe von **10 Mio. € kein MCA-Darlehen, sondern**

ein **PRF-Darlehen** dar. Der Unterschied zwischen MCA und PRF **wirkt sich erheblich auf das Risiko der Kreditvergabe** aus, so dass dies bei der Subsumtion unter den Untreuetatbestand hätte berücksichtigt werden müssen.

Bei der MCA-Finanzierung erhält der Händler – unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens der abgewickelten Kreditkartenzahlungen und weiterer Kriterien – eine Art Betriebsmittelkredit gegen entsprechende Zinsen, der dadurch zurückgeführt wird, dass von den abgewickelten Kreditkartenzahlungen Anteile einbehalten werden, die der Rückführung des Kredites dienen.

Bei der PRF-Finanzierung erhält der Händler dagegen keinen Kredit in Höhe eines aufgrund eines Gesamtvolumens ermittelten Betrages, sondern es wird jeweils der einzelne Kreditkartenumsatz vorfinanziert. Die Rückführung erfolgt über die später bei der Acquiring Bank eingehende tatsächliche Zahlung. Die Vorfinanzierung erfolgt also erst, wenn bereits eine Transaktion getätigt wurde.

Ausweislich der Kreditvorlage vom 08.12.2017 sollte der Kredit als zweckgebundener Kredit für PRF und nicht für MCA ausgegeben werden (BB XXX-11-1, Bl. 396):

*„OCAP würde auf Basis ihres **Accounts Receivable Financing Produktes die Vorfinanzierung von Händler-Auszahlungen übernehmen**. Im Kontext der strategischen Zusammenarbeit mit Wirecard ist beabsichtigt, dass die Wirecard Bank AG OCAP einen Teil der benötigten Liquidität (14 Mio. €) als **zweckgebundenes Darlehen** zur Verfügung stellt.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Unzutreffend ist in der Darstellung der Anklage auch, dass OCAP den Händlern das Kapital direkt zur Verfügung stellen sollte (S. 36 AS). Richtig ist, dass OCAP das Kapital nicht dem Händler, sondern einem zwischengeschalteten PSP zur Verfügung stellen sollte (BB XXX-11-1, Bl. 396).

Außerdem wird in der Anklageschrift nicht gewürdigt, dass die Wirecard AG selbst die Händler aussuchen und an den PSP vermitteln sowie die Höhe des Limits für jeden Händler vorgeben sollte. Dafür sollte die Wirecard AG eine Zahlungsgarantie gegenüber dem PSP für den Ausfall des Händlers übernehmen. Konkret heißt es in der Kreditvorlage (BB XXX-11-1, Bl. 398):

„Ferner soll die Höhe des Limits pro Händler durch die Wirecard vorgegeben werden. Bei den Händlern handelt es sich um ca. 10 bis 15 High-Risk Kunden, die von der Wirecard AG ausgesucht und an den PSP vermittelt werden. Die Wirecard AG übernimmt im Falle eines Ausfalls der Händler eine Zahlungsgarantie gegenüber dem PSP. Als Sicherheit für das Produkt Payment Receivables Finance sollen aus Sicht von OCAP die Forderungen gegenüber den Fremd-Acquiren dienen. Dies soll in Form einer stillen Abtretung erfolgen.“

All dies hätte in der Anklage dargestellt und im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung der Bürgschaftsgewährung berücksichtigt werden müssen: Zum einen war das Ausfallrisiko bei dem Geschäftsmodell PRF ohnehin sehr niedrig ist, da erst dann Darlehensmittel ausgegeben werden, nachdem die Kreditkartentransaktion bereits getätigt wurde. Es bestand allenfalls ein theoretisches, zu vernachlässigendes Risiko, dass das Kreditkartenunternehmen die Händlererlöse nicht zahlt – ein Risiko, das praktisch gegen Null ging. Zum

anderen hätte Wirecard das Risiko in erheblichen Umfang selbst steuern können, in dem sie den PSP, die Händler sowie die an diesen zu vergebene maximale Kredithöhe bestimmen konnte.

Das gewählte Geschäftsmodell wurde somit von allen Entscheidungsträgern als **risikoarm** bewertet.

Dies bestätigte Herr von Knoop in seiner Vernehmung vom 03.11.2020 (Fundstelle):

*„Das MCA Geschäft war aus meiner Sicht für sich genommen ein **risikoarmes Geschäft, da die Transaktion, die vorfinanziert wird, ja bereits stattgefunden hat...**Insofern sah ich auch **keine Risiken**. Ich hatte ja auch die Abrechnung der TPA-Partner gesehen.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Auch Frau Steidl bestätigte in ihrer Vernehmung am 20.10.2020, dass der Geschäftsbereich MCA und PRF ein wichtiges neues Geschäftsfeld war und mit PRF ein **geringes Ausfallrisiko** verbunden war (EA IV-26, Bl. 40):

*„Wenn vorhin diktiert worden ist, dass mir die Begriffe PRF und MCA bekannt vorkommen und der Aufbau von Teams bekannt vorkommt, meine ich damit nicht nur, dass ich das schon mal gehört habe. Das war - wie ich vorhin schon beschrieben habe - **ein wichtiges neues Geschäftsfeld, das ausgebaut werden sollte...Das war auch kein Geschäftsfeld, das sozusagen aus den Wolken gefallen ist...**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Und weiter (EA IV-26, Bl. 44):

*„Ich bin davon ausgegangen, dass wir da ein **geringes Risiko** haben, da - wie ich ja vorhin bereits gesagt habe - ich davon ausgegangen bin,*

*dass **Darlehen an Händler vergeben werden, die schon bekannt sind und wo nur ein geringes Charge-Back-Risiko da ist.** Außerdem hatte ich mit Herrn von Knoop darüber noch gesprochen. Der hat gesagt, **die Forderungen seien besichert. Sie seien über Master- und VISA-Card besichert,** so zumindest habe ich das in Erinnerung.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Auch der Zeuge Thalhammer bestätigte in seiner Vernehmung vom 26.07.2021, dass es sich um eine risikoreiche Variante handelte:

„Diese großen Kunden im high risk Bereich haben keinen MCA-Kreditbedarf, sondern sie haben einen anderen Bedarf. Dieses business nennt sich Payment Receivable Finance abgekürzt PRF...bis das Geld tatsächlich bei Al Alam Solutions ist zwei bis vier Wochen vergehen. Wenn man als Kunde sein Geld sofort haben möchte, würde Geld zur Verfügung gestellt werden, aber nicht die komplette Umsatzsumme, sondern beispielsweise 98 % des Umsatzes.

*...Bei MCA wäre das Risiko gewesen, dass der coffee shop pleitegeht und ich meine bereits ausbezahlten Summen nicht mehr wiedererhalte. **Hingegen bei PRF ist das Risiko, dass die card schemes, sprich Visa und Mastercard pleitegehen und ich meine bereits ausbezahlte Summen nicht mehr wieder erhalte. Dieses Risiko ist so gut wie nicht gegeben.** “ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Herr Fichtelberger notierte sich in einem Meeting vom 06.03.2019 (BB XXX-1-3, Bl. 1140):

*„Schaden werden laufend über PE / AA abgefragt; aber bedenke – **autorisiertes Transaktionsvolumen als Sicherheit, daher Ausfall Risiko sehr gering**; Zufluss der Transaktionsvolumen von Visa / MC garantiert“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Aus der Kreditvorlage ergibt sich außerdem, dass die Bürgschaft nur deshalb gefordert wurde, weil die Wirecard Bank in der Vertragsbeziehung das Ausfallrisiko übernehmen sollte (FA IX-3, Bl. 90):

*„Im vorliegenden Engagement trägt die **Wirecard Bank AG das Ausfallrisiko** von OCAP sowie das indirekte Ausfallrisiko der Fremd-Acquirer (welche nicht namentlich genannt werden) und dem PSP. **Aus diesem Grund** wurde für das Darlehen II eine vollständige Absicherung (siehe Feld „Sicherheiten“) vereinbart. Der Ausfall des Händlers wird durch eine Zahlungsgarantie der Wirecard AG gegenüber dem PSP abgesichert.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Hintergrund war vor allem, dass Wirecard in der Vertragsbeziehung mit Senjo die Händler auswählte, die vorfinanziert werden sollten. Daher war es aus wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, dass die Wirecard AG auch das Risiko eines Ausfalls übernimmt. Das Risiko des Ausfalls des Händlers übernahm Wirecard im Übrigen bei der Vermittlung von Händlern an Senjo ohnehin. Ein darüberhinausgehendes Risiko entstand somit gar nicht. Hinzukommt, dass die Bürgschaft laut Kreditvorlage nur vorübergehend vergeben werden sollte. In der Kreditvorlage heißt es ausdrücklich, dass diese ab dem 01.04.2018 mit einer werthaltigen Ersatzsicherheit ersetzt werden muss (BB XXX-11-1, Bl. 395).

Das Risiko, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden, war somit sehr gering. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die selbstschuldnerische Bürgschaft nur vorübergehend gestellt werden sollte, lag die Entscheidung des Vorstands, die selbstschuldnerische Bürgschaft zu erteilen, im Rahmen des unternehmerischen Ermessens. Bestärkt wird dies dadurch, dass es sich bei dem ausgewählten PSP um Senjo handelte, der bis dahin bereits Transaktionsvolumina in Milliardenhöhe im Wirecard Drittpartnergeschäft abgewickelt hatte.

(2) Unzutreffende Darstellung in Bezug auf die Software von OCAP

In der Anklageschrift wird an vielen Stellen behauptet, OCAP habe das – unzutreffend als MCA-Geschäft bezeichnete – Geschäftsmodell nicht betreiben können, weil die Software von OCAP nur zu 20 % entwickelt gewesen sei. Aus diesem Grund sei die softwaregestützte Darlehensvergabe überhaupt nicht möglich gewesen, was Herr Dr. Braun gewusst habe (S. 326 AS).

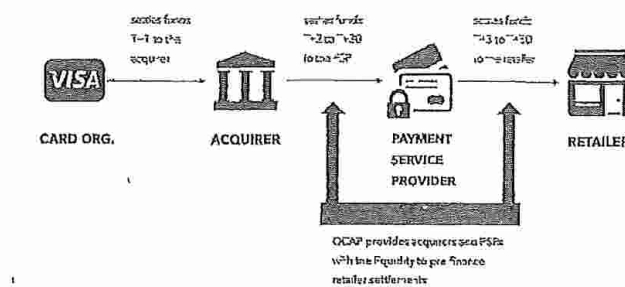
Dies lässt völlig außer Acht, dass ein Dritter PSP – nämlich Senjo – ausgewählt wurde, um die technische Abwicklung der Transaktionen zu übernehmen und dem Händler die Vorfinanzierung bereitzustellen. Dieser erhielt hierfür ein erhöhtes Disagio (Merchant Discount Rate) von bis zu 1,0 %. Dies ist auch so in der Kreditvorlage beschrieben (BB XXX-11-1, Bl. 396):

„Finanzierung für PSP: Bereitstellung von Liquidität für Payment Service Provider (PSP) zur Vorfinanzierung von Händler-Forderungen. Der PSP leiht sich die Mittel bei OCAP zur Vorfinanzierung der Händler-Forderungen (Taggleiche Auszahlung) zu einem Zinssatz von 10% bis 12% p.a. Der Händler zahlt für die Auszahlung in Echtzeit zwar keine Zinsen, jedoch ein höheres Disagio (Merchant Discount Rate) an den PSP

von +0,1% bis 1,0%.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Zwar trifft zu, dass in der Kreditvorlage von einer Software gesprochen wird, die zu diesem Zeitpunkt zu 20 % entwickelt war. Diese Blockchain-Plattform sollte laut Kreditvorlage Handelstransaktionen schneller und effizienter durchführen können. Aus der in der Kreditvorlage abgebildeten Transaktionskette in dem hier relevanten Geschäftsmodell geht aber hervor, dass OCAP selbst überhaupt nicht in die technische Transaktionskette eingebunden war (FA IX-3, Bl. 87):

payment receivables finance



Hiernach stellte OCAP nur das Kapital für die Vorfinanzierung zur Verfügung.

Dass die beschriebene Software nichts mit dem angestrebten Geschäftsmodell zu tun hatte, ergibt sich auch aus der Kurzstellungnahme der Wirecard Bank im Rahmen der Kreditüberwachung vom 27.08.2019. Hierin ist dokumentiert, dass OCAP zu diesem Zeitpunkt zwar PRF betrieben hat, nicht aber MCA. Das MCA-Geschäft sollte erst ab Oktober 2019 „live gehen“. Konkret heißt es in der Kurzstellungnahme (FA IV-3, Bl. 133):

„1. Payment Receivables Financing (PRF):

Dieses Produkt nutzen aktuell zwei Bestandskunden von OCAP, die Umsatz-

(84% des Gesamtumsatzes) sowie Profitabilitätstreiber sind.

2. **Merchant Cash Advance (MCA):**

Dieses Produkt ist aktuell in der Entwicklung und soll spätestens Oktober 2019 in Singapur live gehen. Nach dem Anlauf in Singapur ist eine Expansion in die Länder Indien, Hong Kong und Malaysia, aber auch in Europa geplant.“

(Hervorhebungen hinzugefügt)

Im Ratingbogen heißt es zudem, dass die Blockchain-Plattform für das Geschäftsfeld Trade Finance entwickelt werden sollte (FA IV-3 Bl. 138):

*„Die Umsätze kommen zur Zeit in erster Linie aus dem **Produkt Payment Receivables Finance**. Die Kunden sollen zunächst ausschließlich aus dem Asien-Pazifik Raum kommen. Ferner soll mit der Vergabe von SME-Darlehen (**Merchant Cash Advance**) ein neues Geschäftsfeld eingeführt werden. Zudem ist **O-CAP auf der Suche nach 10 Software-Entwicklern für den Aufbau einer Blockchain-Plattform im Trade Finance Bereich**. Die Fertigstellung der Blockchain Plattform ist bis Mitte 2019 geplant, welches einen Wettbewerbsvorteil mit sich bringen wird.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Damit ist belegt, dass PRF nichts mit der zu entwickelnden Software zu tun hatte.

(3) Umfassende Kreditprüfung im Finanzressort

Es ist durch Dokumente belegt, dass eine umfassende Kreditprüfung durch das Finanzressort der

Wirecard AG vorgenommen wurde. In der Kreditvorlage ist hierzu dokumentiert (FA IV-3, Bl. 90):

„Gemäß Herrn Marsalek erwartet Wirecard durch die erbrachte Vermittlungstätigkeit im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung jährliche Einnahmen von 1,5 bis 2 Mio. € Das höhere Disagio (Merchant Discount Rate) von +0,1% bis 1,0% aus der taggleichen Auszahlung des Händlers wird zwischen dem PSP und der Wirecard AG im Verhältnis 20% zu 80% aufgeteilt. Herr Marsalek erwartet, dass das Kapital von 14 Mio € 4-mal monatlich umgeschlagen wird. Dies würde bei einem Disagio von 1% (bei jedem Umschlag) bedeuten, dass der Kunde einen Zinssatz von 48% p.a. bzw. bei 0,5% Disagio einen Zinssatz von 24% p.a. akzeptieren würde. Bei der Berücksichtigung des kalkulierten Ertrages der Wirecard AG von ca. 2 Mio. € (im Hinblick auf die Aufteilung 80% / 20% ergibt sich ein Ertrag von 2,5 Mio. €) unterstellen wir, dass bei der Mehrerlösverteilung die Zinsaufwendungen für den Kredit des PSP an OCAP in Höhe von 1,8 Mio. € abgezogen wurden Somit ergibt sich ein Bruttoertrag von 4,3 Mio. € Hierfür ist ein Disagio von mindestens 0,60% pro Transaktion erforderlich, was einer jährlichen Verzinsung von 29% p.a entspricht.“

Bei der Kreditvergabe wurde auch berücksichtigt, dass das Geschäftsfeld PRF bei OCAP noch im Aufbau begriffen war. Hierzu ist hervorzuheben, dass das Geschäftsmodell „Verknüpfung von Zahlungsabwicklung und Vorfinanzierung“ praktisch für den gesamten Markt neu war (so etwa auch für Ratepay die Ratenzahlung oder für funding circle das pair-to-pair funding von Krediten). OCAP hatte – aus damaliger Sicht – aber bereits Erfahrung in der Vorfinanzierungsbranche.

Die Kreditabteilung befürwortete schließlich die Darlehensvergabe dem Grunde nach unabhängig von der zu stellenden Sicherheit. In der Kreditvorlage heißt es ausdrücklich (BB XXX-11-1, Bl. 399):

„Die Kreditvergabe wird aus den folgenden Gründen befürwortet:

- 1. Kapitaldienstfähigkeit im ersten Jahr ist rechnerisch gegeben.*
- 2. Ergebnisbeitrag für den Konzern.*
- 3. Zahlungsverpflichtungen aus dem bestehenden Darlehen wurden erfüllt.*
- 4. Absicherung des Engagements (Darlehen II) durch die selbstschuldnerische Bürgschaft der Wirecard AG sowie die Verpfändung von Unternehmensanteilen an Kalixa.“*

Die Stellung der Sicherheit war nur einer von vier Faktoren, die zu einer positiven Kreditbescheidung führten. Außerdem wurde die Sicherheit nur deshalb gefordert, weil Wirecard ohnehin das Ausfallrisiko übernommen hatte. Die Vorgabe basierte somit nicht ausschließlich auf der Auswahl von OCAP als Geschäftspartner.

(4) Herr Dr. Braun übte keinen Druck auf den Zeugen Wexeler aus

Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, dass Herr Dr. Braun „Druck auf den Zeugen Wexeler“ ausgeübt und ihm „unmissverständlich zu verstehen“ gegeben habe, dass es nicht seine Aufgabe sei, Darlehen, die Wirecard als strategisch ansehe, abzulehnen, so ist auch dies unzutreffend. Entgegen der Darstellung der Anklageschrift hat Herr Wexeler dies auch nicht ansatzweise in seiner Vernehmung vom 05.11.2020 ausgesagt. Vielmehr gab er an, dass Herr Dr. Braun

ihn gebeten habe, gemeinsam mit Herrn Marsalek eine Lösung zu finden (EA IV-28, Bl. 148):

*„In dem vorliegenden Fall sagte ich Herrn Braun, dass das Risiko zu groß wäre. Weiter sagte mir Herr Braun **ich sollte mich mit Herrn Marsalek in Verbindung setzen und eine Lösung finden.** (...) Deswegen kam ich auf die Idee eine Bürgschaft der WD AG für dieses Darlehen in Höhe von 10 Mio. Euro zu fordern.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Damit war weder eine konkrete Anweisung verbunden noch übte Herr Dr. Braun „Druck“ auf Herrn Wexeler aus. Herr Wexeler hat auch nicht angegeben, das Gespräch so empfunden zu haben. Herr Wexeler hat auch mit keinem Wort behauptet, Herr Dr. Braun habe versucht ihn zu „overrulen“. Im Gegenteil: die Erarbeitung einer Lösung sollte gerade den Interessen aller Vertragsbeteiligten gerecht werden. Der Lösungsvorschlag, dass die Wirecard AG eine Bürgschaft stellen könnte, kam von ihm selbst.

(5) Cashflow für Darlehensrückführung ausreichend

Unzutreffend ist auch, wenn die Staatsanwaltschaft vorträgt, dass der Cashflow bei OCAP nicht ausreichte, um das Darlehen am Ende seiner Laufzeit tilgen zu können. Dies beruht offenbar auf der Darstellung der Risiken in der Kreditvorlage (FA IV-3, Bl. 90), ist aber (auch dort) inhaltlich unzutreffend. Da nach Autorisierung der Transaktion eine Zahlung des Kreditkartenunternehmens erfolgt, hätte der verwendete Darlehensvertrag immer vollständig aus dem eigenen Cashflow zurückgeführt werden können. **Schon darin lag die vollständige wirtschaftliche Absicherung des Darlehens.**

(6) Zustimmung durch Herrn Dr. Braun erst nach Prüfung im zuständigen Ressort

Nicht gewürdigt wird in der Anklageschrift auch, dass Herr Dr. Braun für die konkrete Detailüberprüfung der Kreditvorlage nicht zuständig war. Ressortzuständig war Herr von Knoop als Finanzvorstand sowie Herr Marsalek als Initiativvorstand. Die grundsätzliche Prüfung der Darlehensvergabe lag daher vollständig außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Herrn Dr. Braun. Daher war weder er in den konkreten Kreditprüfungsprozess eingebunden noch irgendein Mitarbeiter aus seinem Ressort. Aus diesem Grund bat Herr Dr. Braun Herrn Wexeler, die Einzelheiten des Kreditvertrags mit Herrn Marsalek abzustimmen.

Eine Zustimmung von Herrn Dr. Braun konnte überhaupt erst erfolgen, wenn der Kreditprüfungsprozess auf Ebene der Wirecard Bank positiv beschieden wurde, Herr von Knoop und Herr Marsalek zugestimmt hatten und den Kreditantrag zur Beschlussfassung dem Gesamtvorstand vorlegten. So war es auch hier.

Erst auf dieser Basis stimmte Herr Dr. Braun dem Kreditantrag zu. Wie bereits dargelegt, hatte eine umfangreiche Kreditprüfung stattgefunden. In der Kreditvorlage wurde die Kapitaldienstfähigkeit bejaht. Die Kreditvergabe wurde vom operativen Risk Controlling und hier den Zeugen Obermaier, Faghihzadeh und Biker sowie dem Gesamtvorstand der Wirecard Bank befürwortet (BB XXX-11-1, Bl. 400). Herr Dr. Braun hatte keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kreditprüfungsprozess nicht pflichtgemäß durchgeführt worden wäre.

(7) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Geschäft aus der damaligen Sicht des Vorstandes **komplett abgesichert und risikolos war**. Auch durch die

Bürgschaftsübernahme hat Wirecard kein größeres Risiko aufgenommen, als es sowieso im Grundgeschäft (Acquiring) mit Senjo übernommen hatte. Im Finanzressort hatte eine umfangreiche Kreditprüfung stattgefunden, wobei die Kapitaldienstfähigkeit von OCAP bejaht wurde. Sogar der potentielle Ertrag wurde präzise berechnet (FA IV 3, Bl. 90). Es kann mithin nicht von einer Bürgschaftsübernahme für ein nicht abgesichertes Darlehen, mit welcher Herr Dr. Braun seine Vermögensbetreuungspflichten gegenüber der Wirecard AG verletzt hätte, die Rede sein. Das Gegenteil war der Fall: Das Darlehen war Teil der strategischen Gesamtentscheidung der Gremien, in einem neuen Bereich eine Verlängerung der Wertschöpfungskette zu erreichen. Dass hierfür Wagniskapital eingesetzt werden kann und darf, ist eine unternehmerische Entscheidung, die strafrechtlicher Würdigung entzogen ist.

b) Darlehensgewährung im September 2018 durch die WDAH in Höhe von 10 Millionen Euro

Vorwegzunehmen ist, dass die Risikobewertung des Vorstands des mit OCAP durchgeführten PRF-Modells auch auf alle weiteren Kredite, die an OCAP vergeben wurden, ausstrahlt. Das Grundverständnis des gesamten Vorstandes war, dass die Kredite allein durch die Transaktionen praktisch vollständig abgesichert waren.

Klarzustellen ist zunächst, dass Herr Dr. Braun in die Entwicklung und in den Abschluss des Darlehensvertrages nicht eingebunden war. Herr Dr. Braun hat lediglich der **Auszahlung** des Darlehensvertrages zugestimmt, als der Kreditprüfungsprozess durch die zuständigen Fachabteilungen durchgeführt und positiv beschieden war und die Verträge bereits abgeschlossen waren. Dies geht aus der E-Mail von Herrn Holten vom 09.10.2018 an die Vorstandmitglieder hervor (FA IV-3, Bl. 319):

„Liebe Vorstände,

Anbei das Loan Agreement zw WD Asia Holding und OCAP über 10 Mio. EUR.

Ich bitte um zwei Vorstandsfreigaben zur Auslösung der Zahlung. Jan hat bereits den Vertrag unterschrieben, ich bitte um zwei weitere Freigaben durch Vorstände.“

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, Herr Dr. Braun sei bewusst gewesen, dass die Bonität und das Geschäftsmodell der OCAP nicht ausreichend geprüft worden seien, ist unzutreffend. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Geschäftsmodell bereits im Rahmen des Kredites vom 31.01.2018 umfassend geprüft wurde. Auch der Kredit in Höhe von 10 Mio. € vom 26.09.2018 wurde vollumfänglich im zuständigen Ressort des CFO geprüft. Herr von Knoop sowie alle für die Kreditprüfung wesentlichen Abteilungsleiter aus dem Ressort von Herrn von Knoop waren in die Kreditvergabe eingebunden. Hieraus ergab sich auch die Zustimmung von Herrn von Knoop zur Kreditvergabe sowie seine Zustimmung zur Auszahlung. Wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift betont, nur Herr Dr. Braun und Herr Marsalek hätten der Auszahlung des Kredites per E-Mail zugestimmt, so verfälscht dies den tatsächlichen Sachverhalt.

Der vorliegende E-Mail-Verkehr dokumentiert zudem, dass ein umfassender Abstimmungsprozess zwischen dem Finanzressort und dem Ressort von Marsalek stattgefunden hat, in den insbesondere auch die Rechtsabteilung eingebunden war. Herr von Knoop war hier auch direkter Ansprechpartner. So ergibt sich aus einer E-Mail des Zeugen Holten an die Herren Bolotnik und Kurniawan, die unter anderem in cc an von Knoop ging (FA IV-3 Bl. 279 f.):

*„I had chat **with Jan Marsalek** regarding 5 Mio EUR loan for WD Asia to finance Merchantloans in Asia. (...) **Legal is currently working** on the contract with the merchants. (...) If a higher amount will be requested, **please contact Alexander vK**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Alle wesentlichen Abteilungsleiter aus dem Ressort von Herrn Knoop waren somit eingebunden:

- Thorsten Holten, als Executive Vice President im Ressort von Knoop und zuständig für Fintec/Digital Lending,
- Alexander Bolotnik, Head of Treasury und Herrn Holten unterstellt,
- Kurniawan, Ressort von Knoop (fachlich), Finanzdirektor Asien.

Herr von Knoop überprüfte in Abstimmung mit Frau Görres auch, ob ein Beschluss des Aufsichtsrats gefasst werden musste. Frau Görres schrieb hierzu am 10.10.2018 und somit noch vor der Auszahlung der ersten Darlehenstranche (FA IV-3 Bl. 325):

*„Laut der Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Abschluss von Darlehensverträgen, bei denen der einen Kreditbetrag von 10 Mio. übersteigt, der Zustimmung des Aufsichtsrates. **Dies scheint hier (gerade) nicht der Fall zu sein.** Wären wir ein bisschen drüber, brauchten wir neben dem Beschluss des Gesamtvorstandes auch einen AR-Beschluss.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Von Knoop hatte – ebenso wie Herr Dr. Braun – keinerlei Zweifel an der genügenden Absicherung der Darlehen, wie sich aus seiner Vernehmung vom 03.11.2020 ergibt (EA IV-18, Bl. 66):

*„Nochmals zurückkommend auf die Frage, warum die Darlehen im September und November 2018 ohne Sicherung vergeben worden sind, möchte ich sagen, dass aus meiner Sicht damals überhaupt **keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und an der Risikobewertung dieser Darlehen** bestanden.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Und weiter:

*„Das MCA-Geschäft (scil. gemeint ist wohl PRF) war aus meiner Sicht für sich genommen **risikoarmes Geschäft, da die Transaktion, die vorfinanziert wird, ja bereits stattgefunden hat.** Da war es nur noch eine Frage der Zeit bis das Geld im Prinzip von dem Kreditkartenunternehmen zurückkommt. Insofern sah ich hier keine Risiken. Ich hatte ja auch die Abrechnungen der TPA-Partner gesehen. Die lagen ja in meinem Bereich Finance vor. Da konnte ich ja das abgerechnete Volumen, das Transaktionsvolumen, bzw. die Beträge sehen, die die TPA-Partner uns in Abrechnung gestellt haben, was uns zustand. Das hat für mich ein stimmiges Bild ergeben. Ich hatte keinerlei Zweifel, dass das alles in Ordnung ist.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Herr Dr. Braun war selbst nicht an dem Prüfungsprozess beteiligt, weil dies nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fiel. Herr Dr. Braun konnte und durfte darauf vertrauen, dass ein umfassender Kreditprüfungsprozess stattgefunden hatte. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass Herr Dr. Braun in der Vergangenheit nicht als Wirtschaftsprüfer bei KMPG, sondern im Bereich Consulting tätig war. Mit der Behauptung, Herr Dr. Braun sei Wirtschaftsprüfer bei KPMG tätig gewesen, versucht die Staatsanwaltschaft offenbar den Eindruck zu vermitteln, Herr Dr. Braun habe über ein besonderes Maß an Prüfungswissen bzw. Prüfungsverständnis eines Wirtschaftsprüfers verfügt. Dies trifft nicht zu.

c) Darlehensgewährung in 2018 durch die WDAH in Höhe von 100 Millionen Euro

(1) Herr Dr. Braun war nicht Initiator des Darlehens

Schon die Behauptung der Staatsanwaltschaft, Herr Dr. Braun habe zusammen mit Marsalek, Kurniawan

und O'Sullivan beschlossen, „eine maßgebliche Darlehensvergabe an OCAP durchzuführen“, ist unzutreffend und widerlegt. Tatsächlich wurde die Vergabe des 100 Mio. €Kredits nicht von Herrn Dr. Braun, sondern von Herrn Marsalek initiiert und vorangetrieben. Dies ergibt sich schon aus einer E-Mail des Zeugen Trümper an die Zeugin Görres vom 15.11.2018 (FA IV-3, Bl. 443):

*„Anscheinend haben **Jan, Stefan und Thorsten entschieden**, dass die WD Asia Holding einen **100 Millionen EUR** Kredit an irgendeine Gesellschaft aus dem O'Sullivan Bereich rausgibt. Edo stimmt mir zu, dass wir einen Vorstandsbeschluss brauchen. (...) **Jan will das bis morgen alles durchhaben.**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Weder wird Herr Dr. Braun in der E-Mail erwähnt noch erhielt er die E-Mail noch war jemand aus seinem Ressort involviert. Tatsächlich wurde der gesamte Geschäftsbereich von Marsalek betreut, so dass auch die Geschäftsbeziehung sowie die Vergabe der Darlehen an OCAP maßgeblich von Marsalek initiiert und angetrieben wurde. Dies ergibt sich auch aus den Chat Protokollen zwischen Schneider und Marsalek. Hierin wird Herr Dr. Braun in keinem einzigen Fall in Bezug auf die OCAP Darlehen erwähnt. Im Gegenteil: in Bezug auf das Darlehen aus 2020 gibt Marsalek explizit an, dass die Planung und Strukturierung zwischen Häuser und ihm stattfand (BB VIII-16 Bl. 221, 378). Richtig ist, dass Herr Dr. Braun den Ausbau des MCA bzw. PRF-Geschäfts zwar befürwortet hat, so wie auch der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat. Initiator der Kreditvergabe an OCAP war Herr Dr. Braun aber nicht.

(2) Vorstandsbeschluss nicht nur von Marsalek und Dr. Braun gefasst

Unzutreffend ist auch die Behauptung in der Anklage, Herr Dr. Braun und Herr Marsalek hätten den Vorstandsbeschluss „ohne Zustimmung der weiteren Vorstandmitglieder“ gefasst (S. 42 AS).

Diese Behauptung ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil das Ressort von Herrn von Knoop vollständig in die Vorbereitung des Kreditvertrages eingebunden war. Insbesondere war auch die Rechtsabteilung mit der Prüfung des Kreditvertrages befasst. Ohne die Zustimmung und Prüfung beider ressortzuständiger Vorstände – hier Marsalek als Initiativvorstand und von Knoop als Finanzvorstand – wäre der Beschluss überhaupt nicht erstellt und dem Vorstand vorgelegt worden.

Dass auch Frau Steidl voll eingebunden war, ergibt sich aus ihrer Vernehmung vom 20.10.2020 (EA IV-26 Bl. 13 ff.). Hier gab sie an:

„Mir sind keine Beschlüsse bekannt, bei denen Herr Braun und Herr Marsalek alleine gehandelt hätten oder sonst irgendeine Zweierkombination alleine gehandelt hätte. Ich habe auch keine Gespräche diesbezüglich mit Frau Görres in Erinnerung.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Darüber hinaus liegen zwei Versionen des Vorstandsbeschlusses vor, die **beide von allen vier Vorständen gezeichnet wurden**. Auf einem Exemplar befinden sich alle vier Unterschriften. Auf dem anderen befinden sich die Unterschriften auf zwei gesonderten Blättern: auf der einen Seite haben zunächst Herr Dr. Braun und Marsalek und auf der anderen Herr von Knoop und Frau Steidl unterzeichnet. Naheliegender ist, dass letztere Version am 20.11.2018 unterzeichnet

wurde, da der Beschluss im Umlaufverfahren geschlossen wurde (FA IV-3, Bl. 384). Es war hierbei nicht unüblich, dass die Vorstandsassistenten zur Beschleunigung des Ablaufs mehrere Ausfertigungen des Beschlusses erstellt und die Unterschriften von den einzelnen Vorstandsmitgliedern parallel eingeholt haben. Dies mag dazu geführt haben, dass nicht in allen Ausfertigungen die Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder enthalten waren. Es erscheint somit möglich, dass das von den Vorstandsmitgliedern Steidl und von Knoop unterzeichnete Exemplar im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses der Wirecard AG zum 31.12.2019 lediglich nicht mehr aufgefunden werden konnte und die Unterschriften deshalb nochmals geleistet worden sind.

Wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift behauptet, die Angaben von Frau Steidl und Herrn von Knoop in ihren Vernehmungen würden belegen, dass diese in die Beschlussfassung am 20.11.2018 nicht eingebunden waren und insbesondere die Unterschriften erst im Frühjahr 2020 geleistet haben (S. 333, 334 AS), so ist dies nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist der Fall: Frau Steidl hat in Ihrer Vernehmung angegeben (EA-IV-26, Bl. 40):

„Meiner Erinnerung nach müsste ich, wenn es den Beschluss so gegeben hat, den auch 2018 unterschrieben haben.“

Und weiter:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass irgendjemand an mich herangetreten wäre und mich gebeten hat, Unterschriften aus dem Jahr 2018 nachzuholen.“

Dass sämtliche Vorstandsmitglieder informiert waren und die Auszahlung des OCAP-Darlehens somit nicht hinter deren Rücken erfolgte, ergibt sich auch aus der

E-Mailkorrespondenz vom 21.11.2018. So war die E-Mail des Zeugen Holten vom 21.11.2018, in der dieser um die Freigabe der Zahlung bat, an den „Gesamtvorstand“ gerichtet. Im Verteiler befanden sich auch die Vorstandsmitglieder Steidl und von Knoop. Auch bei der E-Mail von Herrn Dr. Braun an Herrn Rainer Wexeler vom 22.11.2018, mit der Herr Dr. Braun diesen zur Ausführung der Zahlung anwies, war der Beschuldigte von Knoop als Finanzvorstand in cc gesetzt.

Die Darstellung in der E-Mail der Zeugin Görres, die den Eindruck erweckt, Herr Marsalek und Herr Dr. Braun hätten das OCAP-Darlehen praktisch im Alleingang und unter bewusstem Ausschluss der weiteren zuständigen Entscheidungsträger gewährt, ist damit unzutreffend. Es war aus Sicht von Herrn Dr. Braun auch überhaupt nicht erforderlich, die Darlehensgewährung „auf seine Kappe“ zu nehmen, wie es in der E-Mail der Zeugin Görres vom 16.11.2018 heißt, da alle Vorstandsmitglieder zugestimmt hatten.

Allein der Umstand, dass ein Vorstandsbeschluss erstellt wurde, der unmittelbar das Ressort des CFO von Knoop betrifft, beweist, dass dieser bzw. sein Ressort voll informiert und eingebunden war, wie auch bei den vergangenen Darlehensentscheidungen.

(3) Kreditüberprüfung

Operativ war der Vorgang von dem Beschuldigten Marsalek angestoßen worden, weshalb die primäre Zuständigkeit hierfür bei ihm lag. Die Vergabe von Darlehen fiel sachlich in das Ressort des Finanzvorstands. Wie bereits dargelegt waren auch die leitenden Mitarbeiter aus seinem Ressort eingebunden. Die Gewährung des OCAP Darlehens war somit von zwei ressortverantwortlichen Vorstandsmitgliedern befürwortet worden. Herr Dr. Braun erteilte daher ebenfalls seine Zustimmung, da er zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass Herr von Knoop

oder der Beschuldigte Marsalek ihre Prüfpflichten nicht ordnungsgemäß wahrgenommen hätten. Insbesondere hatte Herr Dr. Braun keine Kenntnis davon, dass die Wirecard Bank die Darlehensaufstockung gegenüber OCAP im August 2018 abgelehnt hatte. Die laufende Kreditprüfung lag im Ressort des Finanzvorstands. Als Ausfluss des Vertrauensprinzips in Kollegialorganen gilt der Grundsatz, dass sich ein Mitglied auf die anderen Organmitglieder verlassen darf, sofern die Angelegenheit in deren Ressortzuständigkeit fällt und keine erheblichen Gründe vorliegen, an deren Vertrauenswürdigkeit zu zweifeln (vgl. Fleischer, NZG 2003, 449, 456). So lag der Fall hier aus Sicht von Herrn Dr. Braun Ende 2018.

Dies gilt insbesondere auch für die Beurteilung, ob zusätzliche Sicherheiten für die Absicherung des Kredits notwendig waren. Wie bereits ausführlich dargelegt, war im PRF-Geschäftsmodell der Kreditbetrag schon durch die Transaktionen selbst abgesichert. Das Ausfallrisiko war gering. Hinzukommt, dass Marsalek Herrn Dr. Braun darüber informiert hatte, dass durch den Einstieg der Swiss Life ein Gesellschafterwechsel bei OCAP stattgefunden hatte und somit die Kreditwürdigkeit von OCAP sich noch einmal erheblich verbessert hatte. Aus Sicht der Beteiligten handelte es sich dabei um eine wesentliche Verbesserung der Kreditwürdigkeit, weil jetzt zusätzlich eine solvente Muttergesellschaft in das Unternehmen eingestiegen war. So hat Herr von Knoop in seiner Vernehmung vom 03.11.2020 angeben (EA III-8/I Bl. 69):

*„Jedenfalls im 1. Anschein machte das natürlich einen wesentlichen Unterschied aus, weil jetzt hier eine **solvente und zahlungskräftige Muttergesellschaft** da war, so dass etwaige Kreditwürdigkeit prima facie gegeben erschien.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Dies wurde auch im Aufsichtsratsbeschluss vom 12.12.2018 dokumentiert. Hierin heißt es (FA IV-3 Bl. 414):

*„Einer der Partner für die Vorfinanzierung von Merchant Settlements ist die in Singapur ansässige OCAP - ein **Tochterunternehmen der Swiss Life**, welches gegenwärtig ein Teil-Listing in Singapur anstrebt. Mit OCAP besteht seit mehreren Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich Working Capital Finanzierung für Händler.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Dass O'Sullivan hinter OCAP stand, hat Herr Dr. Braun erst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfahren.

Die laufende Kreditprüfung der Kreditabteilung bestätigt überdies, dass sich die Umsatzrendite und das Kundenrating von OCAP erheblich gesteigert hatten. Zur Kreditüberwachung existiert eine Kurzstellungnahme vom 27.08.2019 (FA IV-3, Bl. 133). Darin heißt es u.a.:

„Aufgrund des aktuell eingereichten testierten Jahresabschlusses 2018 verbesserte sich das interne Kundenrating von D1 = PD 4,5% auf C5 = PD 2,82%. Die Verbesserung des Ratings liegt vor allem an der Verbesserung der Umsatzrendite über die letzten drei Jahre.“

Auch die Wirtschaftsprüfer hatten offenbar keine Zweifel an der Werthaltigkeit der Darlehen, da der Jahresabschluss der Wirecard AG zum 31.12.2018 ohne Wertberichtigungen der Darlehensforderungen uneingeschränkt testiert wurde.

Ungeachtet des Umstandes, dass Herr von Knoop für die Prüfung und Kreditüberwachung zuständig war, wurde OCAP auch regelmäßig kontrolliert und keine

Einwände erhoben, auch nicht hinsichtlich der Kapitaldienstfähigkeit. Auf die Dokumentation der Vor-Ort-Besuche von RiskControl bei OCAP, die 2018 und 2019 durchgeführt wurden, nehmen wir insoweit Bezug (vgl. insb. die bereits zitierte Kreditvorlage FA IV-3 Bl. 96 ff. und das Protokoll vom Vor-Ort-Besuch FA IV-3 Bl. 117 ff.). Zur Kreditüberwachung existiert die bereits zuvor zitierte Kurzstellungnahme (FA IV-3 Bl. 133).

Die Wirecard Bank führte außerdem kontinuierlich die Kreditüberwachung durch und verschaffte sich auch selbst vor Ort ein Bild von dem Unternehmen. So fand etwa am 18.04.2018 ein Vor-Ort-Termin in Singapur statt.

Insbesondere wurden auch mehrfach Techniker von Wirecard zu Vor-Ort-Terminen bei OCAP entsandt.

So haben sich zur Software und Technik insbesondere die Zeugen Thalhammer, van Meijel, Plaz-Bartsch und Valentini im Rahmen ihrer Vernehmungen geäußert, die sämtlich erklärt haben, dass sie keinerlei Zweifel an der „Geschäftsfähigkeit“ der Software hatten. So erklärte der Zeuge Valentini (EA IV 27, Bl. 229):

„Mit der Firma OCAP MANAGEMENT gab es ein Projekt namens LANDING. Ich war einmal vor Ort in Singapur und habe mich mit Hr. HÄUSER und Hr. SEMERANG, einem Techniker, getroffen. Wir haben das Projekt LANDING durchgesprochen und man hat mir alles sehr gut dargestellt. Man sagte mir, dass OCAP MANAGEMENT eine Firma sei, die Kredite vermittelt für Geschäftskunden Und diese Kredite auch auszahlt. Man präsentierte mir dort eine sehr gute Technik, die sehr modern war, u a. mit künstlicher Intelligenz. Ich war überzeugt, dass die OCAP MANAGEMENT mit dieser modernen Technik in 20 Jahren zu einer großen Firma heranwachsen kann.“

Der Zeuge Rob van Meijel erklärte (EA IV- 27, Bl. 251):

„Insbesondere habe ich mit Herrn SEMRAU über die Software Integration gesprochen. Mein Eindruck war, dass Herr HÄUSER als CEO nicht besonders in dieses Projekt MCA involviert war. Das mache ich daran fest, weil mein Ansprechpartner Herr Semrau in fachlicher Hinsicht war. Herr Semrau hat auf mich einen ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck gemacht. Herr Semrau wusste fachlich wovon er sprach. (...) Ich hatte den Eindruck, dass OCAP die technischen Voraussetzungen für die automatisierte Abwicklung der MCA Darlehen hatte.“

Und weiter (EA IV-27, Bl. 252):

„Ich war mehrmals in den Büroräumlichkeiten. So um die fünfmal. Insbesondere in den ersten acht Monaten meiner Tätigkeit. Ich hatte den Eindruck von einer ganz normalen legalen Firma.“ (Hervorhebung durch die Unterfertigten)

Der Zeuge Plaza Bartsch Combe bestätigte den positiven Eindruck von Herrn Semrau (EA IV 23, Bl. 292) und auch der Zeuge Thalhammer erklärte (EA IV 27, Bl. 55):

„Ich meine, dass Herr PLAZA-BARTSCH nach seinem Besuch in Singapur bei OCAP mit dem Eindruck zurückkam, dass Herr HÄUSER und Herr SEMRAU mit OCAP sehr wohl in der Lage sind, MCA-Kredite auch zu vergeben und auch die Plattform dafür zu haben.“

Insgesamt bestätigen die Zeugen Plaza Bartsch Combe, van Meijel und Valentini, dass sie OCAP die

technische Vergabe von MCA zutrauten und insbesondere den für die Risikoprüfung zuständigen Herrn Semrau für sehr kompetent und ehrlich und OCAP für authentisch gehalten haben. Das zeigt, dass damals die Einschätzung bestand, dass OCAP ein gut positionierter Fintec war.

(4) Involvierung des Aufsichtsrats

Soweit die Staatsanwaltschaft vorträgt, der Aufsichtsrat sei nicht involviert gewesen, trifft auch das nicht zu. Als sich herausstellte, dass ein formaler Beschluss des Aufsichtsrats noch nicht vorlag, wurde dieser von Marsalek eingeholt, bevor die Überweisung erfolgte. Dass Herr Dr. Braun zudem den Aufsichtsrat gerade nicht außen vor gelassen hat, ergibt sich aus der auch von der Staatsanwaltschaft zitierten Mail, in welcher er Herrn Wexeler auffordert, die 100 Mio. Überweisung nunmehr durchzuführen (FA IV-3, Bl. 463). Denn diese E-Mail war in cc auch an den Aufsichtsratsvorsitzenden Wulf Matthias gerichtet, was dessen aktive Einbindung durch Herrn Dr. Braun dokumentiert und zugleich anhand der Uhrzeit zeigt, dass Herr Dr. Braun die E-Mail erst verschickt hat, nachdem ihm von der Zustimmung des Aufsichtsrats berichtet wurde. Dass auch von Knoop bei dieser E-Mail in cc gesetzt wurde, belegt nochmals auch dessen vollständige Einbindung in alle Prozesse, die sich auch aus seinen bereits zitierten Angaben im Rahmen der Vernehmung vom 03.11.2020 ergibt (EA IV-18, Bl. 66).

Soweit die Einbindung des Aufsichtsrats weiterhin bezweifelt wird, wird auf den Aufsichtsratsbeschluss vom 22.11.2018 bestätigenden Vorstandsbeschluss vom 12.12.2018 hingewiesen. Ganz abgesehen davon war der Aufsichtsrat nachweislich bereits 2017 in die OCAP-Thematik eingebunden, was aus einer E-Mail von Klestil an Marsalek im Dezember 2017 folgt, die in cc auch an die weiteren Aufsichtsratsmitglieder

Alfons Henseler und Wulf Matthias ging. Darin heißt es (FA IV-3, Bl. 197):

„Mit der Strategie, den Bereich Forderungsfinanzierung auszubauen, wie von Markus Braun in der letzten AG AR-Sitzung bzw. Jan Marsalek in der letzten Bank AR-Sitzung vorgestellt, bin ich inhaltlich einverstanden. Es macht Sinn, den einzigartigen Zugang der Wirecard zu ecommerce Händlern bzw. ihren Daten zu monetarisieren.“

d) Bürgschaft der Wirecard AG für Darlehensverlängerung durch die Wirecard Bank, April 2019

Auch die Vorwürfe in Bezug auf die Darlehensverlängerung des Kredits in Höhe von 10 Mio. € vom 31.01.2018 sind sachlich unbegründet. Herr Dr. Braun hatte keine Kenntnis davon, dass die Swiss Life nur aufgrund eines profanen Lebensversicherungsvertrages die Muttergesellschaft der OCAP war. Es lagen aus damaliger Sicht keine Anhaltspunkte dafür vor, die gegen eine Verlängerung der Bürgschaft sprachen.

(1) Inaussichtstellung einer Sicherheit durch Swiss Life

Entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft hatte Herr Dr. Braun keine Kenntnis davon, dass OCAP keine Sicherheit für die Prolongation stellen würde. Tatsächlich sollte die selbstschuldnerische **Bürgschaft der Wirecard AG nur solange fortbestehen, bis Swiss Life eine Ersatzsicherheit gestellt hatte.**

So heißt es in der Kreditvorlage (FA IV-3, Bl. 99):

*„Der Kreditnehmer hat bis zum 31.12.2018 keine akzeptable Alternative geliefert. **Zwischenzeitlich hat sich im Umfeld der Firma OCAP eine neue Gesellschafterstruktur ergeben, indem an der Spitze dieser Struktur die Swiss Life***

(Singapore) Pte. Ltd. steht. Die Wirecard Bank AG hat der Firma OCAP die Möglichkeit aufgezeigt, dass bei Vorliegen einer Patronatserklärung der Swiss Life Holding AG, Zürich für die Tochtergesellschaft in Singapur, in Kombination mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der Swiss Life (Singapore) Pte. Ltd., diese als werthaltiger Ersatz angesehen werden kann. Falls die Patronatserklärung der Muttergesellschaft nicht erteilt wird, müssen wir anhand geeigneter Unterlagen die Bonität der Swiss Life (Singapore) Pte. Ltd. zwecks einer Bürgschaft für OCAP prüfen. Bis dahin wird die selbstschuldnerische Bürgschaft der Wirecard AG zur Absicherung des Darlehens II verlängert.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Herr Häuser hatte bereits am 22.11.2018 gegenüber Herrn Wexeler in Aussicht gestellt, dass eine Sicherheit von der Swiss Life gestellt werden sollte (BB XXX-6-1, Bl. 117). Entsprechend der Ressortzuständigkeit waren Marsalek und von Knoop persönlich in die Verhandlungen mit Herrn Häuser zur Stellung einer Sicherheit involviert. So übersandte Marsalek Herrn Häuser am 27.12.2018 eine E-Mail mit Vorschlägen zur Stellung einer Sicherheit. Herr von Knoop war auf CC dieser E-Mail. Herr Dr. Braun war hierin nicht involviert, weil die Ausgestaltung des Kreditverhältnisses nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fiel.

Marsalek stellte in der E-Mail zwei Strategien für den Sicherheitentausch vor. Erstens eine Bankgarantie der DBS Bank oder zweitens eine unmittelbar vollstreckbare Garantie der Swiss Life Singapore und eine Bestätigung der Swiss Life Holding (BB XXX-6-1, Bl. 146).

Mit E-Mail vom 25.01.2019 stellte Häuser sodann eine Garantie der Delphinium Capital unterlegt mit einem

Schuldschein der Swiss Life Singapore über 40 Mio. USD in Aussicht (BB XXX-6, Bl. 149).

Offensichtlich wurde also aktiv ein Sicherheitentausch verhandelt, sodass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser nicht vollzogen würde.

(2) Verlängerung der Bürgschaft objektiv nicht unvertretbar

Auch sonst war es aus damaliger Sicht nicht unvertretbar, die Bürgschaft für das Darlehen zu verlängern. Der Kreditprüfungsprozess hatte ergeben, dass die Kaptaldienstfähigkeit der OCAP weiterhin bejaht wurde. Insbesondere wurden hier auch alle bis dahin an OCAP ausgereichten Kredite gewürdigt bzw. flossen vollständig in die Bewertung ein (FA IV-3, Bl. 100).

Darüber hinaus hatte OCAP einen testierten Jahresabschluss für das Jahr 2017 sowie einen testierten Bericht zum 31.08.2018 sowie einen detaillierten Businessplan für die nächsten drei Jahre vorgelegt. Zudem hatte sich das Rating von OCAP nochmals deutlich verbessert auf ein D&B Rating von 4A bei einem Risikoindex von 3 (Average risk level; vgl. EA IV-3, Bl. 97).

Darüber hinaus hatte OCAP zu diesem Zeitpunkt die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Darlehen bedient. Dies ist in der Kreditvorlage dokumentiert (FA IV-3, Bl. 100):

„Die vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen wurden störungsfrei erbracht.“

Folglich kommt die Kreditvorlage vom 25.03.2019 zu dem Ergebnis, dass die Kapitaldienstfähigkeit gegeben war (FA IV-3, Bl. 100).

Unabhängig davon lagen aber auch Händlerlisten und Abrechnungen vor, in denen die PRF-Gebühren detailliert dargestellt wurden („Prefinance NET Volume“,

„Prefinance Premium“ und „MCA Commission on Volume“), wodurch aus damaliger Sicht ein reales Geschäft dokumentiert war (so etwa für Al Alam, vgl. BB XXX-1-2, Bl. 471 bis 473). Es ist davon auszugehen, dass die den Berechnungen auch hier die Transaktionsdaten aus der Hadoop-Datenbank von Syncrasy zugrunde lagen.

Aus Sicht von Herrn Dr. Braun lagen keine Gründe vor, die einer Verlängerung der Bürgschaft entgegen gestanden hätten.

e) Darlehensgewährung an OCAP im März 2020

Die Staatsanwaltschaft behauptet auf Seite 44 der Anklageschrift, die Verbriefungsstruktur habe OCAP zum Schein in die Lage versetzen sollen, die Kredite aus dem Jahr 2018 jedenfalls anteilig zurückzuführen sowie Gelder aus dem Konzern zu schleusen (S. 44 AS). Herr Dr. Braun habe beabsichtigt, der OCAP einen Betrag in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung zu stellen, „wobei Dr. Braun einen Anteil von 35 Millionen EUR für eigene Zwecke benötigte“ (S. 47 AS). Hintergrund sei gewesen, dass „die Wirecard ein Darlehen, welches sie dem Angeschuldigten Dr. Braun gegeben hatte, mit Schreiben vom 11.03.2020 zurückforderte“ (S. 47 AS). Dies ist falsch. Richtig ist, dass mit der Verbriefungsstruktur kein weiteres Darlehen in Höhe von 100 Mio. € an OCAP ausgezahlt werden sollte. Insbesondere hat Marsalek die – ohne die Zustimmung des Vorstands ausgezahlten – 100 Mio. € an Ruprecht ausgekehrt, ohne dass dies vom Vorstand genehmigt wurde. Herr Dr. Braun hatte hiervon auch keine Kenntnis. Im Gegenteil: es sollte faktisch überhaupt kein weiteres Geld aus dem Konzern rausfließen. Dies ist offenkundig durch den Vorstandsbeschluss dokumentiert. Somit konnte die Verbriefungsstruktur auch nicht dazu dienen, um den Schein zu erwecken, dass OCAP seine Kreditverbindlichkeiten erfüllen könnte.

Im Einzelnen:

Unzutreffend ist bereits, dass die Verbriefungsstruktur im Dezember 2019 zum Schein aufgebaut worden sein soll. Vielmehr wurde bereits im Jahr 2017 die strategische Entscheidung getroffen, das MCA/PRF-Geschäft aufzubauen mit dem Ziel, eine bilanzneutrale Struktur zu entwickeln, durch die Dritte investieren und so die Kredite finanzieren konnten. Genau das wurde hier umgesetzt. Zur Umsetzung dieser Strategie hat der Aufsichtsrat am 12.12.2019 einen Vorratsbeschluss mit einem Rahmen von 500 Mio. € für das Produkt MCA gefasst (FA IV-3, Bl. 415).

Darüber hinaus sollte der Darlehensbetrag im März 2020 nicht erhöht werden. Von den 100 Mio. € sollten 60 Mio. € auf die offene Verbindlichkeit aus der Verbriefung aus Dezember 2019 gezahlt werden. Voraussetzung hiervon war aber, dass OCAP die 60 Mio. € nur als kurzfristigen Kredit erhalten und sofort wieder zurückzahlen sollte. Im Vorstandsbeschluss vom 25.03.2020 zum Anschlussdarlehen heißt es (FA IV-1, Bl. 29)

*„Dies soll durch **ein Darlehen in Höhe von EUR 100 Millionen** zu einem Zinssatz von voraussichtlich 3,8% p.a. („OCAP Anschlussdarlehen“) erfolgen. Verwendungszweck ist primär **eine kurzfristige Tilgung bestehender und offener Darlehensforderungen** seitens OCAP mit einem Gesamtvolumen **von EUR 60 Millionen**. Der übrige Darlehensbetrag in Höhe von EUR 40 Millionen soll für den weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit der OCAP genutzt und bis zum 31. Dezember 2020 zurückgeführt werden.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

OCAP sollte somit keine 100 Mio. € zur freien Verfügung ausgezahlt erhalten. Dies bestätigt auch von Knoop in seiner Vernehmung (EA IV-18, Bl. 82):

„Soweit ich mich erinnere war von vornherein geplant, dass die 2. Tranche bis Ende März abgerufen werden sollte. Die konkrete Information kam meiner Erinnerung nach von Herrn MARSALEK. Der hatte die ganze Kundenbeziehung gehabt.“

*Nach meinem Verständnis war es immer so, dass keine Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten stattfinden sollte. Ich habe das damals so verstanden, dass die Verbriefung dazu dient, bzw. ich hatte das damals so verstanden, **dass die Voraussetzung für die Verbriefung sein sollte, dass die OCAP Management die bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 60 Mio. zurückführt.** Das erst sollte sozusagen Grundlage dafür sein, dass überhaupt die 2. Tranche der Verbriefung gezeichnet wird.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Die Zeichnung weiterer Wertpapiere stand nach dem Vorstandsbeschluss vom 25.03.2020 unter dem Vorbehalt der rechtlichen Prüfung (FA IV-4, Bl. 185):

„Der Zeichnung von weiteren Wertpapieren unter der ABS Struktur im Gegenwert von bis zu weiteren EUR 100 Mio. wird unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung und entsprechender Aufsichtsratsgenehmigung zugestimmt.“

Marsalek hat mit dem Abschluss des 100 Mio. €Kredits den Vorstand der Wirecard AG umgangen, ohne dass dies Herrn Dr. Braun damals bekannt war.

Entgegen der Darstellung in der Anklageschrift war Herr Dr. Braun auch nicht der Antreiber der Ausgabe der zweiten Tranche. Vielmehr war es Marsalek, der dies forcierte. Dies ergibt sich aus der Chat Kommunikation zwischen Marsalek und Schneider aus dem März 2020. Marsalek schilderte, dass er zusammen mit Häuser dabei sei, die nächste Tranche für OCAP zu strukturieren. Außerdem gab er an, dass Häuser „auch 20M für eigene Händler“ brauche. So schrieb Marsalek am 01.03.2020 an Schneider (BB VIII-16, Bl. 221, 378):

„14:50

Jan Marsalek

Ich bin gerade mit Carlos dran noch eine Tranche für OCAP zu strukturieren über die wir dann auch RFT & Co. abdecken

Glaube das muss ein neues Compartment werden. Checking.

Carlos braucht auch 20M für eigene Händler“

(Hervorhebungen hinzugefügt)

Frau Schneider antwortete hierauf:

„Wir haben ja noch 60 vom alten offen

14:51

Lass uns das erst auffüllen bevor wir ein neues machen.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Am 11.03.2020 schrieb Marsalek dann:

„wollen wir mal einen Darlehens Vertrag für OCAP drafter lassen?“

15:45

Betrag können wir ja dann entscheiden“

(Hervorhebungen hinzugefügt)

Marsalek gab Schneider dann die Timeline vor (BB VIII-16, Bl. 350):

„Timing ASAP“

Es war auch Marsalek, der offenbar spontan entschied, von welcher Gesellschaft das Darlehen ausgegeben werden sollte. So schrieb Schneider am 11.03.2020 um 15:45 Uhr (BB VIII-16, Bl. 350):

„Wir müssen erst entscheiden von welcher Firma, damit wir wissen welchen Vertrag wir nehmen können.“

Nur eine Minute später antwortete Marsalek:

„OK, würde was Deutschland nehmen. WDSI oder WDAG“

Die Chat Kommunikation ist authentisch und zeigt, dass es Marsalek war, der das Thema OCAP vorantrieb und offenbar ganz wesentliche Entscheidungen alleine traf, sei es die Höhe des auszureichenden Kredits oder die Gesellschaft, die ihn vergibt. Herr Dr. Braun war in diese Kommunikation nicht eingebunden und an den Entscheidungen von Marsalek in keiner Weise beteiligt. Herr Dr. Braun wird in der Chat Kommunikation nicht einmal erwähnt.

Herr Dr. Braun hat ebenso wie Frau Steidl auf der Grundlage der Entscheidungen der zuständigen Ressorts zugestimmt.

Dass Herr Dr. Braun keine Kenntnis davon hatte, dass Marsalek über Ruprecht Millionen aus dem Konzern herausgeschleuste und damit das im Jahr 2017 gewährte Darlehen zurückzahlte, wurde bereits oben dargelegt.

4. Vorwürfe in Bezug auf die Zahlung der Sicherheitsleistung in Höhe von 40 Mio. € an Ruprecht Services Pte. Ltd.

Herrn Dr. Braun wird vorgeworfen, aufgrund der KPMG Sonderuntersuchung und dem damit verbundenen Fokus auf die TPA-Partner sowie der geplanten Verschmelzung der CSME auf die Wirecard Processing FZ-LLC gemeinsam mit Herrn Marsalek geplant und entschieden zu haben, dass Al Alam „als angeblicher TPA-Partner beseitigt werden“ sollte (S. 30 AS). Mit O’Sullivan seien sie übereingekommen, Ruprecht als „unbelasteten TPA-Partner einzuführen und dadurch Al Alam entbehrlich zu machen“ (S. 31 AS). Gegenüber den Vorständen Steidl und von Knoop habe Marsalek angeben sollen, dass die Gefahr bestehe,

dass Al Alam die Geschäftsbeziehung aufgrund von Reputati-
onsschäden wegen der KPMG Sonderprüfung kurzfristig aufkÜN-
dige. Ruprecht solle bereitstehen, um die über Al Alam abgewi-
ckelten Händler kurzfristig aufzunehmen. Hierfür soll Herr Dr.
Braun veranlasst haben, dass am 10.12.2019 ein sog. „Intro-
ducer Agreement“ zwischen der WUKI und Ruprecht geschlos-
sen wurde, nach dem WUKI eine Sicherheitsleistung für alle Ri-
siken aus oder wegen des Verhältnisses zum Händler im Rah-
men der Abwicklung leisten müsse. Die Sicherheitsleistung sollte
1 % des erwarteten jährlichen Transaktionsvolumens betragen
(S. 31 AS). In Absprache mit Herrn Dr. Braun soll Marsalek den
übrigen Vorstandmitgliedern diesen Sachverhalt vorgespiegelt
haben, sodass ein entsprechender Vorstandsbeschluss am
12.12.2019 gefasst wurde. Herrn Dr. Braun sei bekannt gewe-
sen, dass tatsächlich weder TPA Geschäft noch eine Geschäfts-
beziehung mit Ruprecht bestanden habe sowie, dass Ruprecht
nicht überprüft worden sei. Außerdem sei Herrn Dr. Braun be-
kannt gewesen, dass die Gelder anderweitig haben verwendet
werden sollen und die Rückzahlung ungewiss gewesen sei (S.
32 AS).

Umgesetzt wurde die Zahlung der Sicherheitsleistung wie folgt:
Am 19.12.2019 wurde ein Intercompany-Darlehen der WDSI an
die WUKI in Höhe von 10 Mio. € ausgereicht und an Ruprecht
weitergeleitet. Kurz vor oder am 23.12.2019 sollen Herr Dr.
Braun und Marsalek in Abstimmung mit O'Sullivan dann ent-
schieden haben, dass weitere 30 Mio. € gezahlt werden sollen,
da die 10 Mio. € nicht für die „vorgesehenen Zwecke“ ausreichen
würden (S. 33 AS). Um dies zu begründen, wurde das prognos-
tizierte Transaktionsvolumen auf 4 Mrd. € hochgesetzt. Herr von
Knoop und Frau Steidl seien hiervon überrumpelt worden, so-
dass diese der Erhöhung zugestimmt hätten. Um für die Zustim-
mung von Herrn Knoop zu sorgen, sei Herr Dr. Braun in dessen
Büro erschienen und habe diesem gesagt, er müsse der Erhö-
hung zustimmen (S. 33). Am 23.12.2019 wurde der Betrag an
Ruprecht über die WDSI ausgezahlt. Eine Regelung zur Rück-
zahlung der Sicherheit, eine Zweckbindung oder abgesonderten
Verwaltung sei nicht geschlossen worden. Auch sei keine Über-

prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Unternehmensstrukturen, Geschäftsfähigkeit oder der dort handelnden Personen erfolgt.

Das prognostizierte Transaktionsvolumen von 4 Mrd. € sei falsch, da Mitarbeiter der Wirecard AG aufgrund der zum Geschäftsbetrieb vorliegenden Unterlagen und Geschäftszahlen der Ruprecht zum gleichen Zeitpunkt lediglich rund 39 Millionen € prognostiziert hätten (S. 290 AS).

Auch dieser Untreuevorwurf trifft nicht zu. Ebenso wie die Vorwürfe im Zusammenhang mit den OCAP-Darlehen basiert er auf der fehlerhaften Grundannahme der Staatsanwaltschaft, das Wirecard Drittpartnergeschäft hätte „zu keiner Zeit“ existiert und Herr Dr. Braun hätte dies gewusst. Dass diese Grundannahme falsch ist, wurde bereits ausgeführt.

a) Keine „Beseitigung“ von Al Alam bezweckt

Die Behauptung, Herr Dr. Braun habe Al Alam als TPA beiseiteschaffen wollen und kurzfristig Ruprecht als TPA-Partner einführen wollen, ist völlig aus der Luft gegriffen. Weder hat Herr Dr. Braun Ruprecht als potentiellen Partner ins Spiel gebracht noch hat er eine Verlagerung des TPA-Geschäfts angestoßen. Es war auch hier Herr Marsalek, der die Problematik im Zusammenhang mit Al Alam vorgebracht und erläutert hat. Dagegen gibt es nicht einen Beleg dafür, dass Herr Dr. Braun mit Herrn Marsalek einen Plan ausgetüftelt haben könnte, Al Alam als TPA zu beseitigen. Dass reales TPA-Geschäft bei Al Alam abgewickelt wurde und Herr Dr. Braun zu jeder Zeit hiervon ausging, ist bereits ausgeführt worden.

Das von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte angebliche Motiv, das TPA-Geschäft habe auf Ruprecht verlegt werden sollen, um Al Alam aus dem Weg zu schaffen, ist schon im Ansatz nicht nachvollziehbar. Die KPMG Prüfung hätte das TPA Geschäft völlig unabhängig davon geprüft, wer der TPA Partner war. Ob das TPA Geschäft bei Al Alam oder Ruprecht abgewickelt würde, konnte für die KPMG Untersuchung keine Rolle spielen.

Führt man sich vor Augen, dass die Staatsanwaltschaft behauptet, Herr Dr. Braun habe Kenntnis davon gehabt, dass Bellenhaus hinter Al Alam gestanden habe, ist dieser Vorwurf noch weniger nachvollziehbar. Durch die Kontrolle von Bellenhaus über Al Alam wäre die KPMG Prüfung doch noch besser zu steuern gewesen. Darüber hinaus hätte der plötzliche Einsatz einer Gesellschaft, die im Eigentum der Ehefrau von Shanmugaratnam – Treuhänder der Wirecard AG – stand, im Rahmen der KPMG-Prüfung nur noch mehr Fragen aufgeworfen.

b) Keine Beteiligung an Erstellung und Abschluss des „Introducer Agreements“

Die Anklageschrift verschweigt, dass weder die Ausgestaltung der Vertragsgrundlage für die Sicherheitsleistung noch die konkrete Überprüfung von Ruprecht in den Zuständigkeitsbereich von Herrn Dr. Braun fiel. Herr Dr. Braun war weder in die Erstellung des „Introducer Agreements“ eingebunden noch wurde ihm dieses vorgelegt. Im Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses hatte Herr Dr. Braun keine Kenntnis von der Existenz des Introducer Agreements. Es existiert nicht ein Sach- oder Personalbeweis darüber, dass Herr Dr. Braun hier involviert war. Als Vorstandsvorsitzender traf er gemeinsam mit dem Gesamtvorstand eine geschäftspolitische Entscheidung. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung wurde auch hier der Fachabteilung überlassen. Dies geht auch aus dem Vorstandsbeschluss vom 12.12.2019 hervor. Hierin wurde konkret beschlossen, dass die WUKI eine Reseller-Vereinbarung mit Ruprecht eingehen soll und die Geschäftsführer der WUKI angewiesen werden, sämtliche Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses vorzunehmen (FA II 1, Bl. 255):

„1. *Wirecard UK & Ireland Ltd. („WUKI) wird in eine **Reseller-Vereinbarung** mit Payru eintreten.*

2. ***Im Einklang mit der Reseller Vereinbarung** mit Payru hinterlegt WUKI 1 % des antizipierten Processing Volumens der nächsten 12 Monate als **Sicherheits-Deposit** mit Payru.*

3. *Die Geschäftsführer der WUKI werden angewiesen, sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung der obigen Beschlüsse vorzunehmen.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Schon hieraus ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung das Introducer Agreement nicht Grundlage der Gewährung der Sicherheitsleistung war. Vielmehr sollte ein völlig neuer Reseller Vertrag geschlossen werden, wobei aus dem Beschluss klar hervorgeht, dass hierfür das Erforderliche noch veranlasst werden sollte. Die Vorstände konnten und mussten sich nicht mit der inhaltlichen Prüfung der Verträge befassen. Auch Herr von Knoop gab in seiner Vernehmung vom 13.08.2020 an, dass er im Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Kenntnis davon hatte, dass das Introducer Agreement bereits abgeschlossen wurde (EA III-8-1, Bl. 10):

*„Das Introducer Agreement ist im Prinzip der TPA-Vertrag. Das ist die Vereinbarung zwischen Wirecard und Ruprecht Services, das Wirecard-Händler an Ruprecht Services vermittelt und die dann entscheiden, ob sie die annehmen. Das ist die Kurzfassung. Ich kann den entsprechenden Vertrag übergeben. Der Vertrag ist am 10.12.2019 geschlossen worden. **Als wir den Vorstandsbeschluss am 12.12.2019 gefasst haben, wusste ich nicht, dass der Vertrag bereits abgeschlossen ist.***

***Herr Marsalek hat davon nichts erzählt.“** (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Überraschend ist die Darstellung in der Anklage auch deshalb, weil in dem Ermittlungsbericht vom 13.04.2021 mit keinem Wort festgestellt oder auch nur behauptet wird, dass Herr Dr. Braun zusammen mit Herrn Marsalek bezweckte, Al Alam als TPA-Partner auszutauschen, „um auch zukünftig TPA-Geschäft vortäuschen zu können und Gelder aus dem Konzern auszuleiten“ (S. 32 AS).

Im Gegenteil wird festgehalten, dass der Vorstand den Vorstandsbeschluss am 12.12.2019 auf Veranlassung von Marsalek fasste (FA II-1, Bl. 276):

„Erst am 12.12.19 erfolgte auf Veranlassung des Beschuldigten MARSALEK die Zustimmung bzw. Anordnung des Vorstandes der Wirecard AG zu diesem Vertrag, ohne dass in diesem Vorstandsbeschluss thematisiert wird, dass es sich um eine nachträgliche Zustimmung handelt.“

Die Darstellung in der Anklage steht damit in Widerspruch zu dem eigenen Ermittlungsbericht der Ermittlungsgruppe.

c) Prognostiziertes Volumen zutreffend

Wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift behauptet, das Umsatzvolumen von Ruprecht sei von Mitarbeitern der Wirecard AG nicht etwa auf 4 Mrd. €, sondern nur auf 39 Mio. € geschätzt worden, so ist dies nicht nachvollziehbar. Die Prognose des Transaktionsvolumens in Höhe von 39 Mio. € steht in einem völlig anderen Zusammenhang. Die Prognose bezieht sich auf ein lokales Projekt vom 16.07.2019 in Singapur, bei dem Ruprecht Wirecard als Acquirer für eine Wallet-Lösung nutzen wollte. Die Prognose von 39 Mio. € bezog sich somit auf eigenes Transaktionsvolumen von Ruprecht, während es vorliegend um die Verlagerung von Al Alam Volumen auf Ruprecht ging. Al Alam hatte aber nach dem damaligen Kenntnisstand ein Transaktionsvolumen von deutlich mehr als 4 Mrd. €.

Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft war es auch nicht Herr Dr. Braun, der die Erhöhung der Sicherheitsleistung aufbrachte, sondern ausweislich des E-Mail-Verkehrs war dies Herr Marsalek. Die Staatsanwaltschaft versucht das Bild zu zeichnen, als sei das Erscheinen von Herrn Dr. Braun im Büro von Herrn von Knoop außergewöhnlich gewesen und er habe Druck auf Herrn von Knoop ausüben sollen. Dies ist unzutreffend und geht auch nicht aus der Vernehmung von Herrn von Knoop hervor (S. 300

AS). Vielmehr gab dieser an, dass er es aufgrund der dringlichen Situation gerade nicht als ungewöhnlich empfunden habe, dass Herr Dr. Braun ihn ansprach.

Herr von Knoop hat auch mit keinem Wort erwähnt, dass Herr Dr. Braun Druck aufgebaut habe. Vielmehr schilderte Herr von Knoop in seiner Vernehmung vom 13.08.2020, dass er sich den Vorgang um die Erhöhung des Deposits angesehen habe und aufgrund der Transaktionsvolumina zu dem Schluss gekommen sei, dass die Erhöhung auf 40 Mio. € plausibel war. Außerdem gab er an, dass für die Migration eine Sicherheitsleistung zwingend erforderlich gewesen wäre (EA III-8-I, Bl. 11 f.):

*„**Ich habe mir das dann angesehen.** Ich habe eine eigene Plausibilisierungsrechnung aufgestellt. Die habe ich ihnen auf der Historie, die ich vorhin übergeben habe und die den Stand aus meiner Sicht wiedergibt aufgeschrieben. Ich bin letztendlich davon ausgegangen, was wir insgesamt an Transaktionsvolumen in 2019 hatten. Wieviel davon Bereiche außerhalb der EU entfielen, wieviel ein Prozent Sicherheiten dann hochgerechnet auf das zugrundeliegende Transaktionsvolumen ist. Daraus dann geschlossen, dass das abgesicherte Transaktionsvolumen bei ca. 4 Milliarden Euro lag, das erschien mir angesichts der weiteren sonstigen Zahlen nicht unplausibel. **Daraufhin habe ich dann um 16.14 Uhr meinerseits die Freigabe erklärt.***

Grundsätzlich war es nicht der Regelfall, dass Herr Braun bei solchen Entscheidungen unmittelbar nach der Freigabeanfrage bei mir im Büro auftauchte.

*Das ist grundsätzlich ungewöhnlich. Im konkreten Fall habe ich es aber **nicht als besonders ungewöhnlich empfunden**, da wir in gewisser Weise unter Zeitdruck standen. Es war der 23.12. Es war bereits spät nachmittags. Die Zahlung sollte noch am gleichen Tag ausgeführt werden.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Auch Frau Steidl hat in ihrer Vernehmung vom 20.10.2020 angegeben, dass das Transaktionsvolumen für sie plausibel war (EA III-16-1, Bl. 36):

„Soweit im Vorstandsbeschluss drinsteht, dass das antizipierte Transaktionsvolumen bei 1 Mrd. liegt, so war das für mich plausibel. Wir hatten, ich glaube, etwa 30 Mrd. Transaktionsvolumen bei allen TPA-Partnern zusammen. Das müsste 2018 sein. Da ist 1 Mrd. nicht sonderlich viel. Mir erschien das plausibel.“

d) Kurzfristige Umschaltung von Händlern/Acquirern/Aggregatoren möglich

Dass eine kurzfristige Umschaltung der Abwicklung möglich ist, geht schon aus der Umschaltung der Zahlungen auf den Konten TPA und Schatten-TPA hervor. So konnte die Zahlungsabwicklung über Globebill/HK Yintong von den Al Alam Konto kurzfristig auf PayEasy und Centurion verlagert werden. Gleiches gilt für die Verlagerung der Zahlungen der Curatone zwischen CQR, Firstline und Canada Inc.

Auch die von der Firma Webinc zur Verfügung gestellte E-Mail-Korrespondenz mit der Acquiring Bank AG Bank belegt, dass eine kurzfristige Umschaltung der Transaktionsabwicklung möglich ist.

5. Zwischenergebnis

Im Vorstand und im Aufsichtsrat bestand Einigkeit, das Thema „digitaler Kredit“ als Erweiterung und wesentliche Innovation in der Wertschöpfungskette aufbauen zu wollen. Letztlich sollte die Aufgabe von Wirecard die technische Abwicklung sein; die eigentliche Finanzierung sollte im Laufe der Zeit von FinTecs übernommen werden, weshalb die Forderungsverbriefung eingeführt wurde.

Bedeutsam ist auch, dass allein die Ressorts von Herrn Marsalek als Initiativvorstand und von Herrn von Knoop als Finanzvorstand in die jeweiligen Vorbereitungs-, Prüf- und Kontrollhandlungen

eingebunden waren. Das Ressort von Herrn Dr. Braun und er selbst waren insoweit nicht eingebunden.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Herr Dr. Braun wusste nicht, dass die an OCAP geflossenen Gelder zweckentfremdet wurden; er ging von einem existierenden TPA-Geschäft aus und damit auch davon, dass die OCAP-Darlehen in diesem Bereich zweckentsprechend eingesetzt wurden.
- Marsalek und Häuser haben die Swiss Life als UBO von OCAP dargestellt. Herr Dr. Braun hatte keine gegenteilige Kenntnis und wusste insbesondere nichts von der profanen Lebensversicherungskonstruktion.
- Das Geschäftsfeld war entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft nach damaliger Ansicht von Herrn Dr. Braun für OCAP nicht völlig neu bzw. war das Thema PRF damals weltweit ein Innovationsthema. OCAP hatte Erfahrung in anderen Vorfinanzierungsbereichen – jedenfalls wurde es von Marsalek gegenüber Herrn Dr. Braun und dem übrigen Vorstand so dargestellt.
- Entgegen der Darstellung in der Anklageschrift hat Wirecard keine MCA-Darlehen, sondern PRF-Darlehen an OCAP ausgegeben. Nach Auffassung aller Entscheidungsträger sowie auch der Wirtschaftsprüfer handelte es sich um einen risikoarmen Geschäftsbereich.
- Zur Vermeidung von Restrisiken sollte Wirecard den PSP auswählen, der die (ersten) 10 Mio. € bekommen sollte. Wirecard sollte auch die Händler und die Höhe des Kredits pro Händler aussuchen (FA IV 3, Bl. 89), was belegt, dass damals umfassend geprüft und abgewogen wurde, wie man den Kredit maximal absichern kann.
- Im Rahmen der Kontrollbesuche waren verschiedene Zeugen bei OCAP vor Ort und haben sich u.a. die Software / Technik angesehen, die sie sämtlich positiv bewerteten und im Rahmen ihrer Vernehmungen bestätigt haben, dass sie keinerlei Zweifel an der „Geschäftsfähigkeit“ der Software hatten.

- Herr Dr. Braun konnte weder erkennen noch wusste er, dass die vorliegenden Informationen über OCAP nicht ausreichend sein sollten: Zwei Vorstandsressorts waren eingebunden, es wurden detaillierte Kreditvorlagen erstellt. Techniker und Prüfer sowie Legal hatten jeweils vor der Vorstandsentscheidung keine Einwände. Die Verträge wurden geprüft, Risk Control war bei OCAP vor Ort und hat darüber Berichte verfasst, die keine Beanstandungen beinhalteten. OCAP hat jedenfalls 2017 und 2018 Finanzberichte und testierte Jahresabschlüsse vorgelegt, Risk Control kam jeweils zum Ergebnis, dass das Rating sich verbessert hatte und die Kapitaldienstfähigkeit gegeben war. Das alles schließt aus, dass Herr Dr. Braun einen Schaden für die Wirecard AG auch nur ansatzweise in Kauf genommen hätte.
- Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft waren die Kredite auch nicht (von vornherein) ungenügend abgesichert: Der PSP, an den das Darlehen ausgekehrt werden sollte, wurde von Wirecard ebenso ausgewählt wie die Händler und die Höhe des Limits pro Händler. Das Thema PRF / MCA war damals ein Innovationsthema für alle am Markt Beteiligten, OCAP hatte aber schon Erfahrung im Vorfinanzierungsbereich.
- Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft trifft es auch nicht zu, dass zum Ende der Laufzeit die Darlehensmittel nicht vollständig hätten zurückgeführt werden können. Denn tatsächlich konnten die Darlehen immer vollständig aus dem eigenen Cashflow zurückgeführt werden, denn es handelt sich lediglich um die Vorfinanzierung einer Visa- oder Mastercard-Zahlung, die vollständig aus der Transaktion zurückfließen sollte.
- Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft trat der Vermögensverlust nicht wegen der Bürgschaft bzw. wegen des Darlehens an die OCAP ein, sondern weil die Geldmittel von Marsalek, O'Sullivan und den anderen Bandenmitgliedern nach der Überweisung von OCAP an Senjo veruntreut wurden. Die Veruntreuung fand ohne Beteiligung von Herrn Dr. Braun und auch ohne sein Wissen statt.

- Weder die Risk-Controlling-Spezialisten von Wirecard noch EY als Abschlussprüfer und auch nicht KPMG als Sonderprüfer trugen Bedenken vor, die die Darlehensvergabe aus damaliger Sicht als unvertretbar erscheinen ließ.

Die Untreuevorwürfe sind damit insgesamt unbegründet.

V. **Strafprozessuale Voraussetzungen für Aufrechterhaltung des Haftbefehls gem. §§ 112 ff. StPO liegen nicht (mehr) vor**

1. **Kein dringender Tatverdacht**

Zum Tatverdacht nach Maßgabe der Anklage ist bereits alles gesagt:

Es besteht **kein dringender Tatverdacht des Betruges, der unrichtigen Darstellung und der Markmanipulation** auf der Grundlage der Annahme der Anklage, dass das Wirecard Drittpartnergeschäft „zu keiner Zeit“ existiert habe. Im Gegenteil: Es liegen erdrückende Belege dafür vor, dass das Wirecard Drittpartnergeschäft mit einem ganz erheblichen Volumen existierte, die Kommissionszahlungen allerdings über Schattenstrukturen veruntreut wurden. Es besteht damit auch kein dringender Tatverdacht dafür, dass die in der Anklage beschriebenen Bilanzmanipulationen dazu gedient hätten, die Wirecard AG am Kapitalmarkt „finanzkräftiger und attraktiver“ erscheinen zu lassen. Angesichts der massiven Veruntreuungen zum Nachteil der Wirecard AG mit dokumentierten Zahlungsflüssen an die Veruntreuungsgesellschaften spricht alles dafür, dass die Manipulationen – insbesondere die Fälschung der Treuhandsalden – ausschließlich dazu dienten, die schweren Veruntreuungen zu verschleiern. Es liegen keine Belege oder auch nur Indizien dafür vor, dass Herr Dr. Braun an diesen Machenschaften beteiligt gewesen sein könnte. Eine Beteiligung oder auch nur eine Mitwisserschaft von Herrn Dr. Braun wäre einer bewussten Selbstschädigung mit der Folge eines Totalverlusts gleichgekommen.

Es besteht auch **kein dringender Tatverdacht der Untreue** im Zusammenhang mit den anklagegegenständlichen Darlehen und Bürgschaften. Ob insoweit eine hohe Verurteilungswahrschein-